Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

I. Abhandlungen.

Literarhistorische Uebersicht

über die

Encyklopädieen der Staatswissenschaften.

Von R. Mohl.

Encyklopädieen grösserer Wissenschaftskreise erfreuen sich selten einer ernsten Beachtung des ausgebildeten Mannes vom Fache, sondern werden hauptsächlich von Anfängern und vom grössern Publikum als Unterrichtsmittel benützt. Es wäre jedoch unrichtig, wenn aus diesem Grunde ihre Bedeutung unterschätzt werden wollte. Schon der eben angedeutete Gebrauch derselben ist von grosser Bedeutung. Ein richtig eingeleitetes Studium geht um so leichter und zweckmässiger vor sich; eine allgemeine Verbreitung aber giebt der Lehre erst ihre eigentliche Würksamkeit. Neue, den jeweiligen Stand der Wissenschaft darstellende Uebersichten sind daher von Zeit zu Zeit immer wieder ein practisches Bedürfniss. Ausserdem aber haben Encyklopädieen noch einen bedeutenden Werth für die Fortbildung der Wissenschaft selbst. Sie stellen theils die verhältnissmässige Wichtigkeit und den Grad der Ausbildung verwandter Disciplinen am anschaulichsten ins Licht, und bewahren also vor ungleicher Vertiefung in Einzelnes oder gleich ungerechtfertigter Vernachlässigung anderer Zweige; theils nöthigen sie am sichersten zur Durchführung eines neuen Gedankens in allen seinen Beziehungen, was für dessen Richtigstellung sowohl, als für seine Fruchtbarkeit Alles werth ist.

Aus diesem Gesichtspuncte betrachtet dürfte denn eine Beurtheilung der vorhandenen Encyklopädieen der

gesammten Staatswissenschaften nicht etwa blos die Frage beantworten, welches Werk itzt als das beste zu empfehlen sei, (eine Frage, welche mit wenigen Zeilen abgemacht werden könnte;) sondern auch einen Beitrag geben zu einer klareren Einsicht in den Entwicklungsgang der Staatswissenschaft, vielleicht auch diesen oder jenen Wink veranlassen über die wünschenswerthe Nachholung bisher stiefmütterlich behandelter Theile.

Diess ist denn auch der Grund, warum ältere Werke nicht übergangen werden dürfen, wenn schon von einer practischen Brauchbarkeit derselben in dem oben besprochenen Sinne nicht mehr die Rede seyn kann. Ebenso sind nicht etwa blos die ausführlichen Darstellungen zu berücksichtigen, weil auch in den kürzeren Einleitungen sich der Stand der Wissenschaften richtig abspiegeln kann; abgesehen davon, dass gerade solche Bücher zunächst zur Einleitung in das Studium gebraucht werden, somit ihre Kenntniss und Beurtheilung Manchem vorzugsweise nützen möchte. Zweifelhaft konnte an sich seyn, ob alphabetisch geordnete Werke hier Beachtung verdienen, indem gerade die Uebersicht und der daraus folgende Vortheil der Vergleichung und ersten Anleitung ihnen abgeht; allein es schien doch gerathener, sie kurz zu characterisiren, weil ihr materieller Inhalt von grosser Wichtigkeit ist, indem sie so häufig von minder Unterrichteten als bequemstes, wo nicht als einziges Belehrungsmittel gebraucht werden. Dagegen bleiben, wohl mit allem Rechte, die in allgemeinen Encyklopädieen, Conversationshandbüchern u. s. w. zerstreuten staatswissenschaftlichen Artikel ausser Beachtung. Theils wäre Gränze und Ende schwer zu finden; theils umfassen solche zufällige und lückenhafte Arbeiten keineswegs das Gesammtgebiet der Staatswissenschaften. — Wenn aber hauptsächlich deutsche Werke genannt werden werden, so rührt dieses nicht von einer absichtlichen Vernachlässigung, noch, wie wir hoffen, von Unkenntniss fremder Literaturen her; sondern von der beinahe ausschliesslichen Beschäftigung der deutschen Staatsgelehrten mit der von uns zu besprechenden Aufgabe. Sind die Deutschen ja doch vorzugsweise die Systematiker, während Engländer und Franzosen mehr in der ersten Aufstellung der Gedanken und in tüchtigen Monographieen glänzen.

Es sei gestattet, der Aufführung der einzelnen Werke einige allgemeine Sätze voranzuschicken, welche zur Verständigung über die Forderungen an eine gute Encyklopädie der Staatswissenschaften dienen können. Sollten sie eben auch nicht viel Neues beibringen, so werden sie doch wenigstens zur Begründung und Abkürzung der abzugebenden Urtheile dienen. Und ganz überflüssig möchte schon desshalb ihre Aufstellung nicht seyn, weil so häufig und auch von tüchtigen Männern gegen sie gesündigt worden ist.

Erstens. Eine Encyklopädie ist weder ein bloses Bruchstück einer Wissenschaft, noch ist sie ein Zusammengewürfeltes von allem Wissenswerthen und noch einigem Andern; sondern bei ihr kömmt es vorzugsweise darauf an, den Kreis der darzustellenden Wissenschaft vollkommen richtig zu ziehen. Ist diess doch eine ihrer Hauptaufgaben. In unserem Falle hat sie alle diejenigen einzelnen Systeme von Kenntnissen übersichtlich darzustellen, deren Mittelpunct und wesentlicher Gegenstand der Staat ist, alle anderen Wissenkreise aber auszuschliessen, welche das Begreifen des ganzen Staates oder einer seiner Theile nicht beabsichtigen. Mit anderen Worten: alle Staatswissenschaften, und nur Staatswissenschaften.

Es ist somit einer Seits eine offenbare Lücke, wenn die geschichtlichen Staatswissenschaften, wie so häufig der Fall ist, übergangen werden. Natürlich kann davon keine Rede seyn, den materiellen Inhalt derselben aufzunehmen, indem eine Entwicklung in würklich belehrender Ausführlichkeit allen irgendwie verfügbaren Raum übersteigen würde, eine Weltgeschichte oder Statistik „in einer Nuss“ aber nur für Kinder von Nutzen seyn kann. Allein um so gewisser muss der Werth der geschichtlichen Kenntnisse für den Staatsmann nachgewiesen, die Geschichte, der Begriff und die richtige Methode der Erzählung des Vergangenen und des Gegenwärtigen, d. h. der Staatengeschichte und der Statistik, erörtert werden. Die Philosophie der politischen Geschichte und die Theorie der Statistik bilden wesentliche Bestandtheile einer vollständigen Encyklopädie der Staatswissenschaften. — Ferner ist es sicherlich nicht zu billigen, wenn das positive Staatsrecht keine Beachtung findet. Auch hier ist allerdings eine irgendwie vollständige Darstellung der positiven Bestimmungen sämmtlicher

bis itzt in die Erfahrung getretener Staaten undenkbar. Selbst in einem ungewöhnlich umfassenden Werke würden diese Hunderte von Rechtssystemen unmöglich Platz finden. Und wer würde der Ermüdung einer solchen Masse von gleichgültigen und oft zufälligen Einzelnheiten widerstehen? Allein nicht nur kann und soll jeden Falles die richtige Methode der Behandlung eines positiven Staatsrechtes erörtert, das Verhältniss zu den übrigen Staatswissenschaften festgestellt werden, (beides keine so einfachen Dinge, als sie Manchem etwa scheinen möchten, und überdiess von täglicher wichtiger Anwendung;) sondern es scheint immerhin, dass wenigstens in einem ausführlichen encyklopädischen Werke von den verschiedenen Gattungen und Arten der Staaten je Ein Beispiel in kurzer und geistreicher Darstellung gegeben werden muss. Sehr mit Unrecht würde man wohl einer solchen Bilderreihe den Vorwurf machen, dass nur ein Ziegel von dem Hause als Probe zu Markte getragen werde. Jedes einzelne Beispiel ist ein in sich abgeschlossenes, belehrendes Ganzes, mit welchem man sich wohl begnügen kann bei der einleuchtenden Unmöglichkeit noch Weiteres zu leisten. Allein zuzugeben ist freilich, dass diese Bilderreihe mit Geschick und Geist entworfen werden muss, somit nicht eben von Jedem mit Glück unternommen werden kann.

Nicht minderem Tadel unterliegt aber auf der andern Seite die Aufnahme solcher Wissenschaften, welche sich nicht mit dem Staate beschäftigen. Mag es auch seyn, dass eine Bekanntschaft mit ihnen bei dem Studium der Staatswissenschaften vorausgesetzt werden muss, so werden sie doch dadurch nicht selbst zu Staatswissenschaften. Nur solche aber können Aufnahme finden sowohl nach den Gesetzen des Denkens, als denen der Zweckmässigkeit. Es werden denn nun aber, der Erfahrung gemäss, in dreierlei verschiedenen Richtungen Verstösse gegen diese einfache Regel gemacht.

Ein Theil der Verfasser von Encyklopädieen ist in die gedankenlose Verwirrung verfallen, eine Anleitung zur allseitigen Bildung eines Staatsmannes für gleichbedeutend zu erachten mit einem Systeme der Staatswissenschaften. Zu den Kenntnissen und Fertigkeiten, welche einem solchen Manne gebühren, gehören unter Anderem allerdings Bekanntschaft mit Sprachen, ritterliche

Körperübungen, Uebersicht über das Handels- und das Kirchen-Recht, u. s. w. Allein sind diess Staatswissenschaften, und ist eine Belehrung, wie ein junger Mann seine Zeit nützlich zubringen, sich zu öffentlichen Geschäften brauchbar und im geselligen Umgange beliebt und geachtet machen kann, eine Encyklopädie der Staatswissenschaften? Das philosophische Staatsrecht, die französische Grammatik und die Kunst das Halstuch zu binden, können unmöglich Theile Eines Wissenschaftskreises seyn. Knigge's Umgang mit Menschen und Story's internationales Privatrecht ergänzen einander nicht.

Eine zweite falsche Auffassung ist es, wenn — wie gar nicht selten geschieht — zwar der Begriff einer objectiven Encyklopädie der Staatswissenschaften im Ganzen richtig aufgefasst und eingehalten ist, dennoch aber einzelne Disciplinen aufgenommen werden, welche eine schärfere Kritik nicht als staatlichen Inhaltes anzuerkennen vermag. Diess ist denn namentlich der Fall hinsichtlich des natürlichen Privatrechtes und der Nationalökonomie; theilweise wenigstens bei der sogenannten Culturwissenschaft. — Bei jenem bedarf es nur der Nennung des Namens, um den Beweis als geführt betrachten zu können. Nur wenn das philosophische Staatsrecht oder Völkerrecht in seinen letzten Grundgedanken erwiesen oder in seinen Folgesätzen gar nicht dargestellt werden könnte ohne Mitaufnahme des philosophischen Privatrechtes, wäre die Aufnahme des letztern unter die Staatswissenschaften gerechtfertigt. Allein dem ist nicht so. Kennen muss allerdings der den Staatswissenschaften sich Widmende die allgemeinen Begriffe von Recht, sowie das aus Vernunftbegriffen sich ableitende System von Rechtssätzen über die Verhältnisse des Einzelnen, der Familie und der Gesellschaft; allein das Staats- und das Völkerrecht beginnen erst, wo jenes aufhörte, und sie setzen es ohne weiteres als zugegeben voraus. Desshalb, weil in einem vollständigen Systeme des philosophischen Rechtes überhaupt das natürliche Privatrecht dem Staats- und dem Völkerrechte vorangeht, ist noch keineswegs ersteres eine Staatswissenschaft. — Bestreitbarer möchte die Verweisung der Nationalökonomie aus der Reihe der Staatswissenschaften scheinen. Es kömmt hier wohl zunächst darauf an, in welchem Umfange diese Wissenschaft genommen wird. Versteht man darunter ein Lehr-

gebäude der gesammten politischen Oekonomie im Sinne der Franzosen, somit ausser der Darstellung der Grundlehren über die Güterwelt auch die Nachweisung der Einwürkung des Staates auf sie und umgekehrt: so ist Nationalökonomie eine Staatswissenschaft, deren erste Sätze freilich weiter, als das nächste Bedürfniss geht, ausgeführt sind. Allein wird nach der in Deutschland allgemein und sicherlich mit Recht herrschenden Ansicht die Wirthschaftslehre in die drei getrennten Disciplinen der Volkswirthschaftslehre, der Volkswirthschaftspflege und der Finanzwissenschaft getheilt: so gehören offenbar nur die beiden letzteren in ein System der Staatswissenschaften, und zwar beide als untergeordnete Theile der Politik. Selbst wenn die Volkswirthschaftslehre, wie wohl sehr zu wünschen ist, immer mehr Rücksicht nimmt auf die gesellschaftlichen und auf die sittlichen Beziehungen, wird sie dadurch noch nicht zur Staatswissenschaft, sondern liefert nur reichlichere und wichtigere Grundsätze, welche auch in den Staatswissenschaften ihre Anwendung finden. Angenommen zum Beispiele, es würde der Volkswirthschaftslehre die Lösung der weltgeschichtlichen Aufgabe gelingen, die Arbeit in ein richtiges und zufriedenstellendes Verhältniss zum Kapitale und zur Einsicht zu bringen: so wäre diess zunächst keine Staatseinrichtung. Ja es kann ohne Paradoxie behauptet werden, dass die neuen Zustände in demselben Verhältnisse besser wären, als sie ohne alle Beihülfe des Staates sich im Leben erhalten könnten. — Was endlich die Culturwissenschaft betrifft, so mag es immerhin eine schöne Aufgabe seyn, die sämmtlichen zur Förderung der menschlichen Gesittigung dienenden Mittel in ein organisches Ganzes zu vereinigen, und es lässt sich ohne Zweifel von einer richtigen und geistreichen Durchführung dieses Gedankens auch für die Thätigkeit des Staates reicher Gewinn ziehen. Allein unmöglich kann die ganze Entwicklung dieser Lehre in den Staatswissenschaften Platz greifen. So weit es sich von der Bildung in der Familie, von der Selbsterziehung des Einzelnen, von den Methoden des Lehrens und Lernens handelt, soweit ferner die innere Würksamkeit der Kirche Gegenstand der Erörterung ist, bleibt ja der Staat ganz ausser Frage; und es hat also auch die Staatswissenschaft nur die Ergebnisse dieser Forschungen in so weit anzuerkennen, oder vielmehr vorauszusetzen, als sie die

Form und den Inhalt der positiven oder negativen Thätigkeit des Staates zur Förderung der geistigen Persönlichkeit der Bürger bestimmen. So wenig Architectur- und Wegbaukunde Theil der Staatswissenschaften sind, weil der Staat Brücken und Strassen baut: so wenig können Pädagogik, Sitten- und Glaubenslehre oder Aesthetik aufgenommen werden.

Endlich scheint es nicht richtig, wenn einige Bearbeiter, der Hegelschen Scheidung der Gesellschaft und des Staates Rechnung tragend, den eigentlichen Staatswissenschaften ein System von Gesellschafts-Wissenschaften voranschicken und entgegenstellen. Mag man auch der Ansicht keinen Beifall schenken, welche die sämmtlichen menschlichen Verhältnisse nur im Staate auffasst und ausserhalb desselben namentlich keine Collectiv-Einrichtungen und Beziehungen anerkennt; und ist vielmehr zuzugeben, dass ein gesellschaftliches Leben besteht, welches mit dem Staate, seinen Formen und Zwecken nicht zusammenfällt, und somit auch gar wohl abgesondert wissenschaftlich erörtert werden kann: so folgt gerade aus dieser Unterscheidung von Gesellschaft und Staat, dass die socialen Disciplinen keine staatlichen sind, und somit auch zu einer noch so vollständigen Uebersicht der letzteren nicht gehören. Diese wissenschaftliche Auffassung der Gesellschaft ist allerdings für jeden gebildeten Menschen, welcher sich Rechenschaft giebt über die ihn umgebenden Zustände, ein wesentlicher Gegenstand des Studiums, und somit auch für jeden Staatsmann; ja es mag zugegeben werden, dass der letztere eine besonders lebhafte Aufforderung hat, die geistigen, sittlichen, wirthschaftlichen und somatischen Gesetze der Gesellschaft genau zu kennen: allein damit werden die betreffenden Wissenschaften noch keine Staatswissenschaften. Er hat eine eben so entschiedene Aufforderung, auch der Beziehungen der Einzelnen zu den Einzelnen und der sie beherrschenden Gesetze bewusst zu seyn: desshalb sind Anthropologie, Sittenlehre, natürliches Privatrecht noch keineswegs Staatswissenschaften. Nichts ist wahrscheinlicher, als dass eine geistreiche Encyklopädie des gesellschaftlichen Wissens höchst belehrend wäre; und es mag auch seyn, dass dieselbe nicht unbedeutende Kapitel, welche bis jetzt in den Staatswissenschaften abgehandelt zu werden pflegen, sich anzueignen berechtigt wäre, wie z. B. die Bevölkerungslehre, die Privat-Armenpflege, vielleicht den

Pauperismus: aber gegen ein vollständiges Eindringen derselben in das System der Staatswissenschaften hat man sich ernstlich zu verwahren. Sunt certi denique fines; und weder alle an sich wissenswerthen Erörterungen, noch alle nöthigen Vorkenntnisse können als wesentliche Bestandtheile dieses Systemes anerkannt werden.

Zweitens. Eine weitere nicht minder wichtige Frage betrifft die Methode der Behandlung. Es lässt sich nämlich der staatliche Gesammtstoff auf zwei verschiedene Arten ordnen und übersichtlich darstellen. Einmal mögen die verschiedenen Wissenschaften, welche den Hauptbeziehungen des Staates entsprechen und sich daher auch längst als einzelne Lehrgebäude ausgebildet haben, in ihrer Integrität belassen und nur, ins Kleine gezeichnet, nach einem äusserlichen logischen Schema aneinander gereiht werden. Es werden also den dogmatischen Staatswissenschaften die geschichtlichen gegenübergestellt; bei den ersteren bildet das öffentliche Recht die eine Hälfte, die Staatskunst die zweite; im Rechte wieder wird das Staatsrecht vom Völkerrechte getrennt gehalten, und bei beiden wieder das philosophische dem positiven Rechte vorangestellt; bei den geschichtlichen Disciplinen aber stehen Geschichte und Statistik neben einander. Oder aber mag die Uebersicht über das gesammte staatliche Wissen so gegeben werden, dass in einem beliebig angeordneten Systeme des Staatslebens jeder einzelne Punct nach allen denkbaren Beziehungen erörtert und folglich die Lehre über denselben vollständig erschöpft wird. Wenn also z. B. der Einfluss des Staatsoberhauptes auf die Rechtspflege zu erörtern ist, so wird diese Materie der Reihe nach aus dem Gesichtspuncte der philosophischen und des positiven Staatsrechtes, des philosophischen und des positiven Völkerrechtes, endlich der Staatskunst erörtert, und ausserdem aus der Staatengeschichte und aus der Statistik das hier Einschlagende beigebracht. In derselben Weise würden die Lehren von der Pressfreiheit oder von der Gewissensfreiheit behandelt; so die völkerrechtlichen Materien. Kurz jede einzelne Frage bildete eine nach allen Seiten hin vollständige Monographie. — Weit aus in der Regel sind die bisherigen Encyklopädieen der Staatswissenschaften nach der erstgenannten Methode bearbeitet; allein diess beweist natürlich noch keineswegs die ausschliessende oder auch

nur vorzügliche wissenschaftliche Berechtigung derselben. Vielmehr zeigt eine genauere Prüfung, dass die zweite Behandlungsart — sie mag die organische genannt werden im Gegensatze der blos äusserlich ordnenden — ebenfalls eigenthümliche Vorzüge hat. Einerseits gewährt nämlich die Zusammenstellung ganzer geschlossener Staatswissenschaften den Vortheil, theils eine Anleitung zum besondern Studium jeder derselben zu geben, theils das richtige gegenseitige Verhältniss der grossen verschiedenen Beziehungen des Staatslebens (des Rechtes, der Klugheit, des Innern und des Aeussern) nachzuweisen; theils endlich immer eine ganze Reihefolge von Gedanken in ihrer Ableitung von einem obersten Satze und in ihrer logisch nothwendigen Verbindung zum Bewusstseyn zu bringen, dadurch aber auch zu richtigem Weiterschliessen zu befähigen. Anderer Seits ist jedoch nicht zu verkennen, dass die allmählige vollständige Abhandlung jeder einzelnen staatlichen Frage vor Einseitigkeit der Auffassung und Vorwitzigkeit des Urtheiles bewahrt. Eine solche allseitige Behandlung entspricht der Natur der Dinge mehr, als eine künstliche Stellung der verschiedenen Beziehungen und deren Behandlung in gesonderten Wissenschaften. Der Organismus wird als ein Ganzes aufgeführt und wieder organisch gegeben. Hieraus möchte sich denn aber ergeben, dass der Verfasser einer Encyklopädie der Staatswissenschaften sich über den besondern Zweck seiner Arbeit und über den von ihm gewünschten Leserkreis klar seyn muss. Will er durch sein Werk hauptsächlich eine Einleitung in das spätere gründlichere Studium der einzelnen Staatswissenschaften geben, so hat er die äusserlich ordnende Methode zu wählen. Immerhin mag dann auch sein Buch dazu dienen, über den neuesten wissenschaftlichen Stand dieses oder jenes Abschnittes der einzelnen staatlichen Disciplinen, über ihre Entwicklungsgeschichte und Literatur eine vorläufig genügende Belehrung zu geben. Ist dagegen sein Ehrgeiz darauf gerichtet, jede wichtige Frage des staatlichen Lebens in ihren sämmtlichen Beziehungen und den aus deren Wehselwirkung sich ergebenden Modificationen für den bereits Eingeweihten darzulegen; will er falsche Ansichten, welche aus einseitigen Auffassungen entstanden sind, bekämpfen; will er einem freien staatsmännischen Blick ausbilden: so hat er die organische Methode zu wählen. Je nach dieser Wahl wird aber

natürlich auch der Inhalt des zu Gebenden manchfach verschieden seyn. Im erstern Falle ist es mehr die Aufgabe, die allgemeinen Grundbegriffe und deren logische Entwicklung darzustellen, ferner die Geschichte, den Büchervorrath, kurz das Aeussere der Wissenschaften; im andern Falle sind dagegen hauptsächlich die practischen Folgesätze und die Streitfragen zu erörtern. Jede der beiden Behandlungsarten hat offenbar ihre eigenthümlichen Schwierigkeiten; doch dürfte eine organische Encyklopädie eine umfassendere Uebersicht, ein richtigeres Bewusstseyn des ganzen staatlichen Lebens und ein practisch richtigeres Urtheil voraussetzen, kurz nur von Männern von höheren Gaben mit Glück unternommen werden können. Fast verhalten sich die beiderseitigen Behandlungen wie Anatomie und Physiologie.

Drittens. Ein weiterer höchst wichtiger Punct ist endlich noch die Ansicht, welche hinsichtlich des Staatsbegriffes festgehalten und durchgeführt wird. — Es fällt in die Augen, dass wenn nur Ein Begriff und Zweck des Staates als rechtsphilosophisch begründet angenommen wird, auch das Gesammtsystem der Staatswissenschaften sehr vereinfacht ist. Nicht nur das philosophische Staatsrecht hat dann nur diesen Gedanken zu entwickeln, sondern auch die Staatskunst kann nur die Aufgabe haben, die Mittel zur zweckmässigsten Durchführung dieses einzig richtigen Staates aufzufinden. Und selbst auf das positive Staatsrecht wird diese Ansicht in so ferne von grossem Einflusse seyn, als die verschiedenen in der Würklichkeit etwa vorgekommenen Staatseinrichtungen, welche nicht unter den einzig richtigen Begriff passen, werden als wesentlich verfehlte und tadelnswerthe Zustände kurz abgefertigt und bei Seite gelassen werden und müssen. Höchstens machen dann die Unterarten dieses Einen Staates eine parallel laufende Behandlung einzelner Fragen des Rechtes und der Politik nöthig; vorausgesetzt dass nicht die ausschliessende Anerkennung des einzigen Gedankens bis zu der Billigung auch nur eines einzigen Ausdruckes desselben, d. h. Einer Staatsform, getrieben wird. — Erkennt dagegen der Verfasser einer Encyklopädie der Staatswissenschaften an, dass der durch ein geordnetes Zusammenleben zu fördernde Lebenszweck eines Volkes möglicherweise ein sehr verschiedener seyn kann, und dass jeder solcher Zweck, sobald er nur einer wesentlichen Seite der Menschen-

natur entspricht, vollkommen berechtigt ist; muss er folglich die Möglichkeit verschiedener gleich erlaubter Staatsgattungen neben einander zugeben: so ist auch seine Aufgabe, eine vollständige Uebersicht über die gesammten Staatswissenschaften zu liefern, eine unendlich weiter gesteckte. Er muss nun nicht nur im philosophischen Staatsrechte diese verschiedenen Grundgedanken in getrennten, neben einander gestellten Systemen entwickeln, im positiven Staatsrechte aber deren in die Würklichkeit bereits eingetretene Beispiele schildern; sondern es bekommt auch seine Darstellung der Staatskunst eine ganz veränderte Gestalt. Dass nicht dieselben Mittel zur Erreichung ganz verschiedener Zwecke gleich gut benützt werden können, ist einleuchtend; und wenn auch ohne Zweifel bei mancherlei untergeordneten öffentlichen Anstalten der oberste Grundsatz des Staates keine verschiedene Einrichtung veranlasst, so ist dieses doch um so sicherer gerade bei den wichtigsten und wesentlichsten Fragen der Fall, namentlich bei fast allen Verfassungspuncten. Selbst das Völkerrecht dürfte bei einer vollständigern Durchbildung durch diese Verschiedenheit der Staatsbegriffe und obersten Zwecke mehr berührt werden, als bis jetzt wohl in der Regel angenommen wird. — Ueber die verhältnissmässige Richtigkeit dieser beiden Ansichten kann nun wohl kaum ein Zweifel seyn. Wenn es nämlich die Aufgabe der Wissenschaft ist, die Natur der Dinge zu ergründen und die richtigen Folgesätze aus den obersten erkennbaren Wahrheiten abzuleiten: so ist auch damit gesagt, dass dielbe nicht berechtigt ist, unter verschiedenen Möglichkeiten oder gar Thatsachen nur Eine beliebige aufzugreifen und sie, mit gänzlicher Beiseitlassung der übrigen, für die allein vorhandene zu erklären und nur sie zu erörtern. Ein solches Verfahren ist freilich sehr viel einfacher und leichter; allein es ist unwahr und führt zu Einseitigkeiten, wo nicht zu positiven Fehlern. So denn auch in den Staatswissenschaften. Der Staatsgelehrte ist nicht berechtigt, gerade sein Ideal von Staat als die einzige Möglichkeit, und den Staat, in welchem er zufällig lebt, als die einzige Wirklichkeit zu erklären. Allerdings erfordert jede Bildungsstufe ihren Stand, und nur dieser ist für sie berechtigt; allein eben aus demselben Grunde und mit demselben Rechte haben andere Bildungsstufen und daraus sich ergebende Lebensansichten Ansprüche auf andere

Staatsbegriffe und Staatseinrichtungen. Eine vornehme Nichtbeachtung der letzteren ist Beschränktheit, eine grundsätzliche Verwerfung aber Ungerechtigkeit. Der Publicist zeigt sich auf einer seinen Stoff beherrschenden Höhe nur, wenn er jede der verschiedenen Staatsideen in ihrer psychologischen Begründung begreift und jeder das ihr zugehörige Feld der Wahrheit zuweist. Namentlich aber in einer Encyklopädie, d. h. in einem vollständigen Inbegriffe aller Staatslehren, muss es die Aufgabe seyn, sämmtliche staatsrechtliche und politische Systeme in logisch-richtiger Neben- und Unterordnung darzustellen. Eine Beschränkung auf nur Eine Ideenreihe liefert nur ein Bruchstück.

Sind die vorstehenden Bemerkungen richtig, so wird es auch gerechtfertigt seyn, wenn dieselben nicht blos als Anhaltspuncte zur Beurtheilung der einzelnen die Literatur der Encyklopädieen der Staatswissenschaften bildenden Werke, sondern auch als Eintheilungsgrund für die verschiedenen Gattungen derselben benützt werden. Demgemäss sind denn im Nachfolgenden die blos äusserlich ordnenden von den organisch entwickelnden Encyklopädieen unterschieden, die alphabetischen Handbücher aber von beiden systematischen Behandlungsweisen getrennt.

I.

Systematische Encyklopädieen.

1. Aeusserlich geordnete.

Die Zahl der unter den Begriff der äusserlichen Ordnung fallenden Schriften ist viel zu bedeutend, ebenso deren besonderer Zweck und Umfang viel zu verschieden, als dass eine die blose Zeitfolge beobachtende Aufzählung eine geordnete Uebersicht zu gewähren vermöchte. Eine solche würde beständig von einem bändereichen Werke zu einem kleinen Compendium oder Paragraphen-Verzeichnisse, von einer strenge wissenschaftlichen Arbeit zu einer für das grosse Publicum besimmten Darstellung überspringen und auf diese Weise eher verwirren, als den vergleichlichen Werth kennen lernen. Wir bilden daher aus der

Gesammtzahl der äusserlich ordnenden Encyklopädieen die drei Gruppen von grösseren Werken vorherrschend wissenschaftlicher Haltung; grösseren Werken gemeinfasslicher Richtung; endlich kurzen Uebersichten. Mag zuweilen auch eine Schrift auf der Gränze zweier Abtheilungen stehen, so wird die besondere Characterisirung eine falsche Schätzung verhüten können.

A. Grössere Werke von vorherrschend wissenschaftlicher Haltung.

Es gereicht zur Befriedigung, die Heerschau gleich mit einer ausgezeichneten Erscheinung eröffnen zu können. Die Literatur der staatswissenschaftlichen Encyklopädieen zeigt eine Erscheinung, welche auch in anderen Zweigen des Wissens nicht ganz selten ist, nämlich eine verhältnissmässige Vorzüglichkeit gleich der ersten zur Ausführung gekommenen Arbeit. Nachdem nämlich die, wie es scheint ziemlich rohen, Plane unausgeführt geblieben waren, welche Ludwig Le Roy im 16., Vincenz Cabot im 17. Jahrhunderte gefasst hatten, trat Gaspar von Réal nach der Mitte des 18. Jahrhunderts mit einem höchst ausführlichen Werke hervor, welches die gesammten Staatswissenschaften zu umfassen bestimmt war [1]). Dasselbe ist nun aber in der That sowohl hinsichtlich der Ausführlichkeit als des Werthes der Darstellung sehr löblich ausgefallen, und Weniges dürfte uns im Felde der Encyklopädieen der Staatswissenschaften zu wünschen geblieben seyn, wenn die spätereu Schriftsteller ihre Arbeiten je nach dem Stande der Wissenschaft in demselben Maasse verbessert hätten, wie gut angefangen wurde. — Réal eröffnet sein Werk mit der Bemerkung, dass in Frankreich allgemeine und tiefe Unwissenheit in den Staatswissenschaften herrsche. Es bestehe

---

1) Réal, Gasp. de, (Grand Sénéchal de Forcalquier,) La Science du Gouvernement I—VIII., 4⁰. Aix-la-Chapelle, 1751—1764. Es besteht auch eine, wenigstens theilweise deutsche, Uebersetzung des Werkes u. d. T.: Die Staatskunst; oder vollständige und gründliche Anleitung zur Bildung kluger Regenten, geschickter Staatsmänner und rechtschaffener Bürger. A. d. Franz. des Herrn von Réal übers. von J. P. Schulin. I—VI., 8. Frankf., 1762—1767. Es fehlen in der Uebersetzung der 7te und 8te Bd. der Urschrift.

keine Akademie der politischen Wissenschaften; das von Sully empfohlene statistische Büreau sei nicht ausgeführt; Lehrstühle des Staatsrechtes und Völkerrechtes seien unbekannt. Je mehr nun aber die Nation natürliche Anlagen besitze, desto gefährlicher sei eine solche Unkenntniss. Als einziges Abhülfemittel erscheine ihm ein Werk, welches die sämmtlichen staatlichen Kenntnisse in sich vereinige und somit leichte Gelegenheit zum Studium darbiete. Sein Zweck ist somit nicht blos eine Constatirung oder Förderung der Wissenschaft, sondern er ist auch dem unmittelbaren Leben zugewendet; jedoch hebt der Verf. nicht etwa auf die Belehrung der studirenden Jugend ab, sondern vielmehr auf die Weiterbildung der durch Amt oder Geburt zu höherem staatlichen Einflusse Bestimmten. Zu dem Ende theilt er sein Werk in sieben Abtheilungen. Die erste (Bd. I. und II. umfassend) giebt eine allgemeine Eintheilung in die Regierungskunst, bestehend aus einigen rechtsphilosophischen Erörterungen über Nothwendigkeit und Entstehung des Staates, so wie aus politischen Erörterungen über die relativen Vorzüge und Nachtheile der verschiedenen Regierungsformen; hauptsächlich aber in einer mehr oder weniger ausführlichen geschichtlichen Uebersicht über die verschiedenen wichtigsten Staatseinrichtungen vom Alterthume an bis auf die Zeit des Verfassers. Die zweite Abtheilung (Bd. III.) benennt der Verf. Naturrecht. In der Hauptsache ist es denn auch wirklich ein philosophisches Privatrecht; allein, da ausser reinen Vernunftbegriffen auch göttliche Offenbarung als Grundlage desselben angenommen wird: so schweift die Darstellung in eine ausführliche Religionsphilosophie ab. Ueberdiess wird, ziemlich unmotivirt, eine psychologische Abhandlung über die Leidenschaften eingeschaltet. Die dritte Abtheilung (den starken vierten Band umfassend) enthält das philosophische Staatsrecht, namentlich der Monarchie. Die vierte, noch umfangreichere, Abtheilung (Bd. V.) liefert ein System des positiven Völkerrechtes. Die fünfte Abtheilung bildet (im Bd. VI.) die Staatskunst, welche sowohl eine Theorie derselben, als eine statistische Schilderung der Interessen sämmtlicher europäischer Staaten in der Mitte des 18. Jahrhunderts liefert. Die sechste Abtheilung (Bd. VII.) giebt das Kirchenrecht, und zwar sowohl eine Geschichte und ein dogmatisches System des katholischen Kirchenrechtes, als wieder eine

statistische Schilderung der merkwürdigsten kirchenrechtlichen Zustände katholischer Staaten. Den Schluss macht ein kurzes philosophisches Staatskirchenrecht. Die siebente Abtheilung endlich (Bd. VIII.) enthält ein, nach Völkern geordnetes kritisches Verzeichniss der wichtigeren staatswissenschaftlichen Schriftsteller. — Nichts wäre nun leichter, als dieses Werk sowohl hinsichtlich des Zuvielgegebenen als über einzelne minder gelungene Abschnitte, endlich wegen der Uebergriffe auf fremde Gebiete einer missbilligenden Beurtheilung zu unterwerfen; allein nichts wäre auch in der That ungerechter. Wenn auch, unzweifelhaft, das natürliche Privatrecht und das Kirchenrecht keine Staatswissenschaften sind; wenn ferner die Staatengeschichte und die Statistik nur in Bruchstücken und namentlich ohne Berücksichtigung der leitenden Grundsätze Aufnahme gefunden haben; wenn sodann die innere Politik nach Vollständigkeit und Richtigkeit Manches zu wünschen übrig lässt; und wenn endlich die Bibliographie gar viele Irrthümer enthält: so sind doch auf der andern Seite mehrere Abtheilungen sehr gut oder doch wenigstens ganz anerkennenswerth bearbeitet, wie namentlich das Völkerrecht, die äussere Politik und die statistischen und geschichtlichen Bruchstücke, so weit sie gehen. Ausserdem darf der Standpunct mehrerer staatswissenschaftlicher Fächer zur Zeit der Abfassung des Werkes nicht übersehen werden. Die ganze politische Oekonomie lag noch im Argen; ebenso die Polizeiwissenschaft; für die Statistik war kaum Name, Zweck und Gränze gefunden. Nun kann aber doch billigermaassen von dem Verfasser einer Encyklopädie zunächst nur verlangt werden, dass er die verschiedenen Wissenschaften seines Kreises auf dem Standpuncte seiner Zeit richtig erfasse; eigene Förderung ist ein Verdienst, welches in diesem Falle als reines Geschenk betrachtet werden muss. Niemand wird sich freilich itzt mehr beigehen lassen, die Regierungswissenschaft Réal's zum Leitfaden seiner staatlichen Ausbildung zu nehmen oder überhaupt dieselbe zu gebrauchen, (etwa das Völkerrecht abgerechnet;) allein in der Literaturgeschichte wird sie immer einen guten Namen behalten, als ein Werk, welches nicht nur eine neue und nützliche Art von Schriften zuerst eröffnete, sondern auch in der grösseren Hälfte des Inhaltes seinem Verfasser materiell alle Ehre macht.

Mit Recht mag es Verwunderung erregen, dass die mit so vielem Erfolge betretene Bahn fast ein halbes Jahrhundert lang keinen Nachfolger anzog. Und als sich endlich einer fand, war er weit entfernt, die unermesslichen Fortschritte, welche so manche Zweige der Staatswissenschaften in der zweiten Hälfte des 18ten Jahrhunderts gemacht hatten, zu einer entsprechenden Werthsteigerung seines Werkes benützen zu können, sondern bewies sich sogar seinem Vorgänger nicht einmal ebenbürtig. So umfangreich nämlich auch das Handbuch der Staatswissenschaft von Voss [1]) angelegt war, so kann es sich doch weder in der Fülle des Inhaltes, noch in der klaren Ordnung der Bestandtheile, noch endlich in der gefälligen Form mit Réal's Werk irgend messen, und Manches ist in der That gar zu ungeschickt angelegt. Ganz übergangen ist z. B. das Völkerrecht; und auch die Statistik scheint keinen Theil des Planes gemacht zu haben. Dagegen ist das philosophische Staatsrecht ohne Zweck und Sinn in eine Urgeschichte des Staates und in ein allgemeines Staatsrecht gespalten; ebenso die Politik auf eine höchst wunderliche Weise in einen theoretischen Theil und in eine Anwendung dieser Lehren, eine sogenannte Staatspraxis; der Staatshaushalt in eine Kameral- und eine

---

1) Voss, Chr. Dan., Handbuch der allgemeinen Staatswissenschaft, nach Schlözer's Grundriss. I—VI. Lpz., 1796—1802. Bd. I: Philosophische Urgeschichte des Staates. Allgemeines Staatsrecht. Bd. II u. III: Theoretische Politik. Bd. IV: Staatsgeschäftenlehre. Bd. V u. VI: Einleitung in die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaft. — Die Vollendung der letztern Abtheilung hätte voraussichtlich zur Herabführung auf die neueste Zeit viele Bände erfordert, indem die beiden vorhandenen nur Staaten des Alterthumes bis herunter zum attischen enthalten. Nicht recht begreiflich ist, wie Voss von seinem Handbuch behaupten mochte, dass dasselbe nach Schlözer's Grundriss (richtiger: nach dessen Allgemeinem Staatsrechte. Göttingen, 1793) bearbeitet sei. Einmal ist diese kleine geistreiche Schrift bekanntlich nur ein Fragment, welches lediglich nur die Lehre von der Gesellschaft und das allgemeine Staatsrecht giebt und somit für die Hauptbestandtheile des neuen Werkes gar keinen Anhaltspunct liefert; zweitens ist der von Schlözer angedeutete Plan seiner Encykl. der Staatswissenschaft ein ganz anderer und (mit Ausnahme der Uebergehung des Völkerrechtes und der Aufnahme der sogenannten Metapolitik, d. h. der Gesellschaftslehre) weit richtiger; drittens hat Voss den Gedanken der Gesellschaftswissenschaft gar nicht einmal begriffen, sondern an deren Stelle ein nothwendiges Kapitel des Staatsrechtes als eigene Wissenschaft aufgeführt.

Finanzverwaltung. Die vollendetste Verwirrung aber herrscht hinsichtlich des positiven Staatsrechtes und der Staatengeschichte. Beide werden nämlich zu einer Art von Staats- und Rechtsgeschichte der bedeutendsten Völker zusammengeworfen, welche dann aber wieder nur eine Einleitung zur Literatur der Staatswissenschaften seyn soll! Was aber die materielle Ausführung betrifft, so streiten sich geistlose Nüchternheit und erdrückende Breite um den Vorrang. Von einer Berücksichtigung verschiedener Staatsgattungen ist keine Rede; eine durch Vertrag zu Stande gebrachte Rechtsschutzanstalt ist der einzige als zulässig erklärte und ausgebeutete Gedanke. Nie stösst man auf eine höhere Ansicht vom Staatsleben oder auf eine eigenthümliche Idee. Die Urtheile sind stumpf und schwankend. In der Polizei und in der Finanzwissenschaft ist die vollendetste Unklarheit über die Gränzen und den Zweck dieser verschiedenen Zweige der Staatsthätigkeit, über die tauglichen Mittel im einzelnen Falle, über die Verbindung zu einem Ganzen. Nimmt man nun dazu noch die unangenehme pedantische Form des Vortrages, namentlich die unerträgliche Eintheilung und Abtheilung jedes Punctes bis ins verdoppelte hebräische Alphabet herunter: so ergiebt sich ein verurtheilender Ausspruch über das Werk von selbst. Es mag immerhin seyn, dass der Verf. in vielen Fällen eine leidliche Kenntniss der staatsrechtlichen Ansichten hat, wie solche durch die französische Umwälzung allgemeiner verbreitet worden sind; auch ist zuzugeben, dass er im Allgemeinen ein gewisses breites Wohlwollen zeigt und den Staat möglichst nützlich machen möchte: allein diese guten Eigenschaften sind nicht hinreichend, um das bleierne Erzeugniss über dem Wasser zu halten. Mit Recht ist es nicht nur von dem itzigen Geschlechte ganz vergessen; sondern schon die Zeitgenossen des Verf.'s haben kein Verlangen nach der Vollendung des Buches getragen.

Der Uebergang von dieser unglücklichen Arbeit zu Zachariä's berühmtem Werke vom Staate [1]) ist ein Genuss, wie ihn

1) Zachariä, K. S., Vierzig Bücher vom Staate. I—V. Stuttgart und Heidelberg, 1820—1832. Bd. I: Einleitung in die Staatswissenschaft, Buch 1—14; Bd. II: Verfassungslehre, Buch 15—20; Bd. III—V: Regierungslehre, Buch 21—40 (Organisation, Rechtspflege, Polizei, politische Oekonomie, beide letztere Begriffe im weitesten Sinne genommen). — Kurze Zeit

ein Uebergang aus der Dunkelheit zum Lichte verschafft. Hier ist das Ergebniss der von einem höchst geistreichen Manne während eines langen Lebens mit ungewöhnlichem Eifer gemachten Studien niedergelegt, und zwar, da bei dieser Arbeit eine Ablenkung des Urtheiles zu einem practischen Zwecke ausser Frage war, das absichtslose Ergebniss. Wenige Tage vor seinem Tode beendigte Z. das letzte Bändchen dieses seines publicistischen Hauptwerkes; es ist also dasselbe in der That sein wissenschaftliches und politisches Testament, wie er es gewünscht hatte. Es soll und darf hier kein Todtengericht gehalten werden; und es bleibt also ununtersucht und unbeurtheilt, was der Verfasser erstrebt und wozu er seine zähe Kraft, sein grosses Talent, sein reiches Wissen und sein Leben verwendet hat: allein das vorliegende Buch kann in der That nicht richtig aufgefasst werden, als vom Standpuncte der Persönlichkeit. Zachariä spricht in einer seiner Schriften (allerdings zunächst in Beziehung auf diese) den Wunsch aus, seinen Landsleuten zu leisten, was Machiavell in seinen Erörterungen über Livius gewährt habe. Es ist diess ein merkwürdiges Beispiel, wie wenig auch der geistreichste Mensch sich selbst kennt. Mit Machiavell's klassischer Ruhe und durchsichtiger Tiefe hatte Z.'s geistige Natur auch nicht die entfernteste Aehnlichkeit. Dagegen liegt ein anderer Vergleich sehr nahe, der nämlich mit Montesquieu. Bei beiden ist ein umfassendes und gründliches Wissen; bei beiden glänzender

---

nach Beendigung des Werkes erschien jedoch unter demselben Titel (Heidelberg, 1839—1843, in VII Bänden) eine völlige Umarbeitung desselben. Bd. I: Vorschule der Staatswissenschaft, Buch 1—6; Bd. II: Allgemeine politische Naturlehre, Buch 7—14; Bd. III: Verfassungslehre, Buch 15—18; Bd. IV—VII: Regierungslehre, Buch 19—40 (Organisation, Rechtspflege, Polizei, Völkerrecht, politische Oekonomie — übrigens nicht unter diesen Benennungen aufgeführt und auch zum Theile aus einander gerissen). Mit vollem Rechte nennt Z. die zweite Ausgabe eine „Umarbeitung." Die beiden Werke sind nicht nur in Form und Eintheilung, sondern auch im Inhalte vielfach verschieden. Die Ergebnisse weiterer Studien und einer staatlich sehr bewegten Zeit sind der Umarbeitung in reicher Fülle einverleibt und gestalten zum Theile Lehrsätze und Urtheile wesentlich anders. Dann aber haben sich auch die Eigenthümlichkeiten des Verf.'s, namentlich seine Neigung zum Auffallenden und Geistreich-Bizarren, mit dem Alter gesteigert, so dass die erste Ausgabe merklich einfacher und anspruchsloser gehalten ist.

Scharfsinn und funkelnder Geist; bei beiden Scheue vor schwerer pedantischer Auseinandersetzung, vielmehr Neigung zu scharfgeschliffenen Spitzen und blendenden Streiflichtern; bei beiden auf Effect berechnete Bizarrerie, Paradoxie und selbst Geziertheit; auch von Zachariä's vorliegendem Hauptwerke gilt, dass es „de l'esprit sur les lois“ ist. Dieses zeigt sich denn in der Anordnung, in dem Stoffe, in dem Inhalte, und zwar in der zweiten Bearbeitung, also in dem eigentlichen Lebensergebnisse und in der lange überlegten Darstellung desselben, noch weit deutlicher, als in der ersten naiveren Ausgabe. Man kann sich bei genauer Untersuchung des Werkes unmöglich des Gedankens erwehren, dass es ein Hauptwunsch des Verfassers gewesen sei, das Fachwerk der Wissenschaft möglichst auseinander zu nehmen und an dessen Stelle den anscheinend fessellosen Gedankengang eines Staatsmannes zu setzen; dass er seinen Stolz darin suchte, die Spuren des Professor-Handwerkes möglichst zu verwischen und nur als der hochgebildete Mann von Geist aufzutreten. Und da ihm dieses würklich in bedeutendem Grade gelungen ist, so hat natürlich auch die Arbeit Vortheil und Schaden davon zu tragen. — Der Zweck dieser Zeilen gestattet eine ausführliche Besprechung des einzelnen Werkes oder gar der Einzelnheiten eines solchen nicht; desshalb mögen wenigstens nachstehende fragmentarische Bemerkungen dazu beitragen, einen Begriff von den Eigenthümlichkeiten der Vierzig Bücher Zachariä's und der Art ihrer Leistungen zu geben. Von selbst versteht sich wohl, dass die zweite Bearbeitung diesen Erörterungen zu Grunde gelegt wird; einige Andeutungen über das Verhältniss der beiden Ausgaben zu einander sind ja bereits gegeben. — Als die hervorragendste Eigenschaft des Verf.'s erscheint ohne Zweifel der grosse Umfang seiner Kenntnisse und die geistvolle Anwendung derselben auf die Staatslehre. Nicht nur ist keine der Staatswissenschaften selbst, deren er nicht, wenigstens in ihren Grundlagen und Hauptfragen, Herr wäre; sondern auch in entfernt liegenden Wissenskreisen zu Hause, findet er in denselben Stoff zu Vergleichen, zu überraschenden Uebersichten, zur Warnung vor Einseitigkeit. Er steht auf diese Weise beherrschend über seinem Stoffe und nöthigt auch den Leser, das Staatsleben nur als eine der Erscheinungen des Weltalles aufzufassen. Selbst die neuesten Richtungen

in der Wissenschaft, wie z. B. die Unterscheidung zwischen Gesellschaft und Staat, die Zukunft des Vereinsprincipes, die Steigerung des Völkerrechtes zum Weltstaatenrecht, sind von dem Greise nicht unbeachtet geblieben; und wenn sie auch, wie natürlich, seine Ansicht eines ganzen Lebens nicht mehr vollständig durchdringen und organisch umwandeln konnten, so fühlt er doch deren Bedeutung und weiset klar darauf hin. Es liesse sich vielleicht in dieser Beziehung eine Vergleichung mit dem Kosmos von A. Humboldt anstellen. Nicht minder bemerkenswerth ist die Ruhe und die Reife des Urtheiles. Auf dem hohen geistigen Standpuncte, welchen der Verf. einnimmt, ist ihm die verhältnissmässige Berechtigung der verschiedenen Ansichten einleuchtend, und er erkennt auch bei dem Gegner das Richtige an. Allerdings wird auf diese Weise sein Werk weder eine starre logische Entwicklung einer bestimmten philosophischen Grundlehre, noch eine systematische Partheianweisung; aber der Leser wird sich bewusst, welche kaum gewältigbare Menge von Ideen und Richtungen in dem Staatsleben möglich und sogar vorhanden ist, was denn nicht nur auch seiner Seits eine grössere Billigkeit des Urtheiles, sondern auch eine freiere staatsmännische Ansicht zur Folge haben muss. Es ist schon viel gewonnen, wenn man nur die Menschen dahin bringt, dass sie nicht ganz ununtersucht wegwerfen, was zufällig nicht in ihr enges System passt. Uebrigens hätte Z. dieser Seite seiner Arbeit noch mehr Relief geben können, wenn er auch noch andere Staatsgattungen, z. B. den Glaubensstaat, den Patrimonialstaat, regelmässiger und organischer aufgenommen hätte. Eben so ergötzlich als zum eigenen Nachdenken auffordernd ist die Fülle der gelegentlich geäusserten Gedanken, der witzigen Anspielungen, der Anführungen von klassischen Stellen und geschichtlichen Zügen. Es ist sogar des Guten nicht selten zu viel gethan, und anstatt eines tüchtigen Grundes, der auch fleckt, eine queere Frage, eine Hinweisung auf eine Analogie, ein geistreicher Scherz, eine Anecdote hingeworfen. Ganz wie bei Montesquieu. — Natürlich haben diese Eigenschaften, so selten und glänzend sie seyn mögen, auch ihre Schattenseiten, namentlich bei einer systematischen Arbeit. Vor Allem ist die Lehre keineswegs immer klar und durchsichtig genug. Theils ist Z. wohl überhaupt kein Meister in der Aufstellung scharfer Begriffsbestimmungen und

oberster Grundsätze, sondern mehr in der Feinheit der Gedanken-anatomie. Theils aber bilden zuweilen die vielerlei gelegentlich und aus verschiedenen Standpuncten geäusserten Bemerkungen ein wahres Gestrüppe von Ideen; die Fäden liegen nicht alle nach Einer Richtung und lassen sich also auch nicht zu einem Faden verspinnen, ehe nicht das Abwerg mit kritischer Hechel bei Seite geschafft ist. Denken wird man und muss man viel bei dem Buche; aber es ist schon nicht leicht, des Systemes des Verf.'s sich mit hellem Bewusstseyn zu bemächtigen, und noch schwerer, es mit dem eigenen zusammenzuhalten. Sodann hat das Bestreben nach Eigenthümlichkeit zu mancher schiefen Darstellung geführt, und zwar von der Anlage des ganzen Werkes an, bis herunter zum einzelnen Satze und Worte. So hat z. B. der Gedanke und die Benennung der „Naturlehre des Staates" sicherlich etwas Eigenthümliches, und es hat sich auch Z. offenbar grosse Mühe gegeben, diesen Abschnitt geistreich und blendend darzustellen. Allein eine unbefangene Betrachtung zeigt nicht nur, dass gar manches Schaumgold dabei ist, wie z. B. die Herbeiziehung von Chemie, Mechanik, Biologie, was alles nur auf Wortspiele und gezierte Geistreichheit hinausläuft; sondern auch, dass die Hauptsache dieser sogenannten Naturlehre nichts ist, als die längst bekannte Theorie der Statistik. Warum nun diese aus ihrer richtigen Stelle im Systeme der Staatswissenschaften nehmen, und selbst ihren Namen mit einem andern, im Grunde falschen, vertauschen? Warum, noch schiefer, die ganze staatliche Geschichte auf das gezwungenste hier unterstecken, weil die Natur des Menschen seine Geschichte bestimme? Warum endlich gar die Staatsklugheit als einen Theil der Naturgeschichte behandeln, weil Einsicht in die Gesetze der Natur (?!) und deren zweckmässige Anwendung Klugheit sei? Das heisst doch in der That geistreich bis zur Würkung des Gegentheiles seyn. Endlich ist die materiell bedeutendste Eigenthümlichkeit des Werkes, die Vermischung des Verwaltungsrechtes und der Politik, doch wohl auch hauptsächlich der Bemühung um Eigenthümlichkeit zuzuschreiben. Wenigstens ist der angeführte Grund ihrer Identität, nämlich dass Recht vorhanden sei, wo nur Ein möglicher Weg zum Ziele bestehe, Politik aber, wo eine Wahl unter mehreren vorliege, so wenig schlagend und auf das innere Wesen eingehend, dass ein Mann,

wie Z., gewiss denselben an sich nicht als genügend erachtet hätte. — Kurz, es giebt wohl wenige Schriften, über welche man so schwer mit seinem Urtheile fertig werden kann. Sie ist voll Kenntnisse, Verstand und Geist, und voll Sonderbarkeiten und Schiefheiten; bald ist man freudig genöthigt, in dem Verfasser den wahren Staatsweisen zu bewundern, und bald möchte man aus Aerger über eine falsche Ziererei oder gar Verkehrtheit laut aufschreien; hier stellt sich ein Ergebniss jahrelangen Lesens und Nachdenkens in granitener Gediegenheit dar, daneben ist ein windiges Citat eines nicht benützten, vielleicht nie gesehenen Buches. Allein so viel ist jeden Falles gewiss, dass es ein höchst merkwürdiges und geistig bedeutendes Werk ist. Kann auch nicht erwartet, ja nicht einmal gewünscht werden, dass Anfänger in den Staatswissenschaften sich desselben als Leitfadens bedienen; ist es ferner selbst für den Mann vom Fache kein richtiges Spiegelbild des staatlichen Wissens und Denkens zu einer bestimmten Zeit: so wird es dennoch immer eine Fundgrube von Ideen und eigenthümlichen Ansichten seyn, und um so höher geschätzt seyn, je gebildeter der Leser selbst ist. Wenn ein Publicist Gefahr läuft, unter dem Schulstaube zu ersticken oder durch die geistlose Uebung des gewöhnlichen Lebens stumpf zu werden, so greife er zu Zachariä's Vierzig Büchern, und er wird durch diesen Schaumwein aufgeregt und selbst gegeistigt werden. Die Frage des Verf.'s auf dem Titelblatte: *an omnis moriar?* kann mit grössester Bestimmtheit verneint werden.

Erfreulich ist, gleich wieder das der Zeitfolge nach nächste Werk als ein bedeutendes begrüssen zu können. Es ist diess nämlich Rotteck's Lehrbuch des Vernunftrechtes und der Staatswissenschaften [1]. Von einer innern Aehnlichkeit zwischen beiden

---

1) Rotteck, C. von, Lehrbuch des Vernunftrechtes und der Staatswissenschaften. I—IV. Stuttg., 1829—1835. Von den beiden ersten Bänden erschien eine 2te unveränd. Ausg. im J. 1840. — Die Eintheilung des Werkes ist folgende: Bd. I: Vernunftrecht; Bd. II—IV: Theoretische Staatslehre oder Metapolitik (Staatsmetaphysik; Staatsphysik; Allgemeines Staatsrecht). Practische Staatslehre oder Politik. Formale Politik: (Constitutionslehre; Organisationslehre; Allgemeine Regierungslehre). Materielle Politik: (Justiz; Polizei; auswärtige Angelegenheiten). Oekonomische Politik: (Staats-Nationalökonomie; Finanzwissenschaft; Militärwesen). — Der ganze historische Theil der Staatswissenschaften, nach Rotteck zerfallend in Alterthumskunde, Staatengeschichte

Büchern ist freilich keine Rede, wie diess schon die ganze Persönlichkeit der Verfasser mit sich brachte. War es Zachariä um die Gedankenfülle und um die schlagende Wendung der Rede zu thun, so Rotteck um die Aufmunterung zur Handlung, und zwar in einer bestimmtest vorgezeichneten Richtung. Die rechtlichen und politischen Ansichten, welche er auf der Rednerbühne in der Anwendung auf den einzelnen kleinen Staat und auf die concrete Frage durchzusetzen bemüht war, wollte er durch ein umfassendes System der Staatswissenschaften zur Ueberzeugung bringen. Und in der That waren die Umstände günstig. Das freiere staatliche Leben in unseren constitutionellen Staaten — so viel es immer zu wünschen übrig lassen mag — war denn doch von höchst günstiger Würkung für eine kräftigere und unmittelbarere Auffassung der theoretischen Fragen gewesen; die sich immer deutlicher ausscheidenden Partheien hatten das Bedürfniss einer Abrundung und Verdeutlichung ihrer gesammten Grundsätze; es musste für das practische Bedürfniss auch eine wissenschaftliche Lösung, für den Parthei-Instinct eine verlässige Grundlage gefunden werden. Diess hat denn nun Rotteck geleistet für die liberale Parthei, und zwar mit Glück. Nicht, als ob das Buch ein Meisterwerk wäre; dazu fehlt es an Einfachheit der Anlage, an Vollständigkeit, an Unbefangenheit, vielleicht zuweilen an sachlicher Kenntniss. Noch weniger, als wenn man mit allen einzelnen Sätzen, ja mit ganzen Richtungen Rotteck's einverstanden seyn könnte; dazu war er viel zu sehr Mann der Parthei. Allein es ist ein Werk aus Einem Gusse, voll von Verstand, Zweckbewusstseyn und tüchtigem Willen. Oft fordert es allerdings den Unbefangenen zum Widerspruche heraus; allein es nöthigt zum eigenen Denken und belohnt dasselbe. Darüber könnte freilich ein Zweifel seyn, ob unter den bemerkten Umständen das Werk in die gegenwärtig besprochene Abtheilung, die wissenschaftliche, aufzunehmen sei. Der Verf. hat es gar kein Hehl, dass er wesentlich einen practischen Zweck zu fördern beabsichtigt, nämlich die Verbreitung der Anhänglichkeit an den, von ihm so genannten, Vernunftstaat und an die Folgesätze desselben.

---

und Statistik, ist nicht aufgenommen, als zu weit führend; das Völkerrecht ist unter der materiellen Politik abgehandelt.

Allein da diese Absicht nicht die Folge hat, das Werk an wissenschaftlicher Haltung und an Ernst der Forschung ärmer zu machen, es blos zu einer gemeinverständlichen Erzählung längst bekannter Dinge abzuschwächen; sondern vielmehr nur — freilich ein grosser Fehler — zu der ausschliesslichen Anerkennung einer einzigen Staatsgattung und einer unbedingten Verwerfung aller anderen Staatsgedanken: so kann ihm wohl sein Platz unter den wissenschaftlichen Encyklopädieen so wenig beanstandet werden, als jenen anderen Schriften, welche dieselbe enge Ansicht verfolgen, wenn auch nicht aus einem Partheizwecke, sondern aus theoretischem Irrthume. — Die formelle Eintheilung des Rotteck'schen Werkes ausführlich zu besprechen, dürfte überflüssig seyn. Ein Blick auf sie zeigt, dass sie viele Fehler hat; das Organisationstalent scheint nicht unter den Eigenschaften des Volkstribuns gewesen zu seyn. Ist er doch nicht im Stande gewesen, das von ihm selbst ganz richtig Erkannte im Systeme gehörig unterzubringen. So z. B. das philosophische Privatrecht, das er ausdrücklich als Staatswissenschaft verwirft und dann doch aufnimmt; das Völkerrecht, welches er als Theil des öffentlichen Rechtes erklärt und bei der Politik untersteckt; der wunderliche Unterschied zwischen materieller und ökonomischer Politik, wie wenn ökonomisch nicht sogar vorzugsweise materiell wäre. Und so noch Vieles, auch im Einzelnen. Was aber den Inhalt betrifft, so muss man freilich die Vorzüge nicht da suchen, wo sie nicht liegen, und auch, nach der Persönlichkeit des Verfassers, nicht liegen können. R o t t e c k war weder ein speculativer Philosoph, noch hatte er in der Mehrzahl der theoretischen Staatswissenschaften bedeutende selbstständige Studien gemacht. Somit ist von ihm weder eine neue Staatsphilosophie zu verlangen, er steht vielmehr einfach auf dem Kant'schen Standpuncte; noch auch eine eigenthümliche Auffassung und Neugestaltung einzelner Disciplinen, er nimmt sie im Wesentlichen, wie er sie in den besten ihm bekannten Bearbeitungen Anderer findet. Sein Verdienst besteht vielmehr in der unverrückbaren Festhaltung seines Staatsideales durch alle Beziehungen hindurch und in allen, auch den einzelsten Fragen. Durch seine charactervolle Gesinnung, welche subjective Einheit in das Gewirre von streitenden Ansichten bringt und eine wenigstens den Verf. nie verlassende Entscheidung an die Hand

giebt, wird das Werk eindrucksvoll und belehrend. Und zwar nicht etwa blos in der Richtung, welche für R. die allein wichtige war, nämlich in der einer practischen Ueberzeugung und dadurch befestigten Entschliessung zum Handeln; sondern auch in rein wissenschaftlicher Auffassung. Mag nämlich diese einseitige Hervorhebung des modernen Rechtsstaates auch eine den Reichthum der staatlichen Wissenschaft lange nicht erschöpfende seyn: so ist es doch immerhin wichtig, zu sehen, wie sich diese eine Ansicht, auf das Folgerichtigste bis in ihre Spitzen ausgebildet, durch das Gesammtgebäude der staatlichen Disciplinen ausprägt. Allerdings ist von einer solchen Arbeit bis zu einer allumfassenden Encyklopädie der Staatswissenschaften noch ein sehr weiter Weg, und sie mag vielmehr nur als ein Bruchstück eines solchen vollendeten Werkes betrachtet werden: aber so weit sie geht, verdient sie Anerkennung auch von Solchen, welche den practischen Standpunct des Verf.'s nicht theilen.

Den Schluss der grösseren wissenschaftlichen Encyklopädieen [1]) bilden zwei Werke, welche noch in der Herausgabe begriffen und somit bis itzt nur Bruchstücke sind.

Das erste derselben sind die Zwölf Bücher vom Staate von

---

1) Vielleicht wird hier die Aufführung der „Geschichte und des Systemes der Staatswissenschaften von F. J. Buss und G. Ph. Hepp, I—III, Freibg., 1839, vermisst. Allein dieses, in mehrfacher Beziehung merkwürdige, Buch gehört nicht unter die Encyklopädieen der St.W. Der eigentliche Kern desselben, nämlich die geistreiche Schrift von Hepp, ist lediglich ein philosophisches Staatsrecht, wie denn der Verf. selbst die im J. 1833 erschienene Urschrift keineswegs ein System der St.W., sondern „Essai sur la théorie de la vie sociale et du gouvernement représentatif" genannt hat. Die ungeheuerliche Vorrede von Buss aber, welche auf 1608 Seiten ein Buch von kaum 500 Seiten einleitet, ist eine durchaus unverarbeitete und ungleichartige Masse von allerlei Material zu einer Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften und der staatlichen Begebenheiten der jüngsten Zeit. — Auch sei hier gerechtfertigt, warum die Schriften von Behr keine Aufnahme finden. Dieselben zusammen umfassen allerdings einen grossen Theil der Staatswissenschaften; allein keine einzelne derselben ist eine Encyklopädie der St.W. Das System der allgemeinen Staatslehre (Bambg. u. Würzbg., 1804) ist philosophisches Recht; das System der angewandten allgemeinen Staatslehre (I—III, Frankf., 1810) und der Neue Abriss der St.W. Lehre (Bambg. und Würzbg., 1816) enthalten blos Politik.

Schmitthenner [1]), welche, obgleich schon vor Jahren begonnen , doch noch längere Zeit bedürfen möchten bis zur völligen Vollendung. Es ist diess in der That zu beklagen, indem es sich hier von einer sehr tüchtigen Arbeit handelt. In dem itzigen Standpuncte seiner Entwicklung lässt sich allerdings ein vollgültiges Urtheil über dasselbe noch nicht fällen; allein in so ferne der bis itzt mitgetheilte kleinere Theil theils an sich, theils durch einen Wahrscheinlichkeitsschluss auf das noch Rückständige zu einer Ansicht berechtigt, so ist es die, dass wir hier eine deutsche gelehrte Arbeit im besten Sinne des Wortes erhalten werden. Sind nämlich die characteristischen Merkmale einer solchen: ernstes Zurückgehen auf philosophische Grundansichten; grosse Gelehrsamkeit und regelmässige, aber durchaus nicht eitle Belegung derselben durch fortlaufende Citate; einfache und klare Entwicklung des Gedankenganges ohne Flitter und Geistreichthum; kurz Gründlichkeit, wissenschaftliches Streben und sittliche Würde: so findet sich dieses Alles in den vorliegenden grösseren Bruchstücken in ausgezeichnetem Maasse. Den bedeutendsten materiellen Werth von den bis itzt mitgetheilten Stücken hat ohne Zweifel die Nationalökonomie; schon ihrem Umfange nach ein vollständiges Lehrbuch derselben (Bd. I, S. 324—666). Der Verf. legt hier nicht nur, mit Recht, auf die Verbindung der Kräfte grosses Gewicht, sondern ein besonderes Verdienst desselben ist auch die genauere wirthschaftliche Würdigung und naturwissenschaftliche Erörterung der einzelnen erzeugenden Kräfte. Die Lehren sind in treffender Kürze und mit grosser Klarheit dargestellt; die reiche

---

1) Schmitthenner, Fr., Zwölf Bücher vom Staate, od. systematische Encyklopädie der Staatswissenschaften. Bd. I, 2te Aufl., und III. Giessen, 1839—43. 8. Bd. I. enthält Buch 1—5, nämlich: Einleitung; Geschichte der Staatswissenschaften; Ethnologie; Naturrecht; Nationalökonomie. Bd. III ist das 7te Buch: Allgemeines Staatsrecht. Zurück sind noch, zufolge einer Bemerkung im 3ten Bande: Theorie der Cultur; Völkerrecht; Staatswirthschaft; Polizei und Politik, (eine Eintheilung, welche jedoch nicht ganz übereinstimmt mit dem in der Einleitung entwickelten Begriffe der Staatswissenschaften.) — Die Bezeichnung des ersten Bandes als 2te Aufl. bezieht sich nur auf die beiden ersten Bücher, welche den Inhalt einer frühern Arbeit des Verf.'s wiedergeben, nämlich der im J. 1832 erschienenen Schrift: Ueber den Character und die Aufgabe unserer Zeit in Beziehung auf Staat und Staatswissenschaft. Heft 1: vom Staate überhaupt und Geschichte seiner Wissenschaft.

Literatur ist nicht blos ein Beweis von der Belesenheit des Verf.'s selbst, sondern giebt auch richtige Anleitung zum eigenen Weiterforschen. Kurz, es ist in dieser Nationalökonomie alles recht, alles am Platze, als — sie selbst in diesem Werke. Diess führt zu dem Puncte, über welchen man mit dem Verf. zu rechten befugt ist, nämlich zu seiner Auffassung des Begriffes der Staatswissenschaft, überhaupt zur formellen Anlage des Werkes. Es sei in dieser Beziehung erlaubt, mehrere Ausstellungen zu machen. Vorerst ist es doch wohl eine offenbare contradictio in adjecto, wenn der Verf. die Staatswissenschaften eintheilt in erstens, die Wissenschaften des Privatlebens und zweitens die Wissenschaften des Staatslebens, und zu jenen Ethnologie, Privatrecht, Nationalökonomie, Privatculturlehre rechnet, zu diesen aber: theoretische Politik, Staatsrecht, Finanzwissenschaft und Staatsculturlehre. Allerdings will er das Privatleben in den Staatswissenschaften nur in so ferne berücksichtigt sehen, als dasselbe in den Staat aufgenommen und mehr oder minder seiner Pflege und Anordnung unterworfen sei. Allein, einmal, ist zu bemerken, dass schon die eigene Ausführung des Verf.'s sich von dieser nur beziehungsweisen Aufnahme der Lehre von dem Privatleben bedeutend entfernt; wie z. B. sicherlich die Lehrsätze über den chemischen, den vegetativen Productionsprocess, über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines allgemeinen Werthmessers, über die Natur und die Würkungen des Kapitales u. s. w., u. s. w. auf keinerlei Weise in den Staat aufgenommen oder seiner Pflege und Anordnung unterworfen sind. Zweitens aber gehört unzweifelhaft in die Staatswissenschaften nur das, was vom Staate ausgeht oder auf ihn zurückführt. Dass also die würklichen Beziehungen des Privatlebens zum Staate, so weit sie gehen, in den Kreis der Staatswissenschaften aufgenommen werden müssen, ist ganz richtig; allein eben so richtig auch, dass der übrige Theil dieses Lebens nicht hierher gehört, sondern in den Staatswissenschaften als gegeben und anderwärts gerechtfertigt anzusehen ist. So gehört also die Volkswirthschaftspflege allerdings in den Kreis der Staatswissenschaften (nämlich in die Polizei), während die Volkswirthschaftslehre aus demselben zu verweisen ist. Damit ist natürlich nicht gesagt, dass der Staatsmann solche rein privatliche Lehren nicht zu kennen nöthig habe; sondern nur

dass sie Vorkenntnisse für sein eigentliches Studium seien. — Eine zweite Ausstellung gegen die Anordnung des Systemes geht dahin, dass zwar wohl in der einleitenden Entwicklung des Begriffes und der Arten der Staatswissenschaften der Geschichte und der Statistik Erwähnung gethan ist, dass sie aber im ausgeführten Systeme, so viel bis itzt beurtheilt werden kann, keine Stelle erhalten werden. — Ebenso scheint, drittens, kein Raum für das positive Staatsrecht gelassen zu seyn, welchem denn doch die Eigenschaft einer Staatswissenschaft nicht wird wollen streitig gemacht werden. Oder soll etwa die geschichtliche Entwicklung des Staatsbegriffes, welche der Theorie des allgemeinen Staatsrechtes vorangeschickt ist, als die gehörige Berücksichtigung des positiven öffentlichen Rechts gelten? In diesem, übrigens unwahrscheinlichen, Falle wäre weder die Stellung im Systeme die richtige, noch die Beschränkung auf die berücksichtigte Form genügend, noch endlich die stoffliche Behandlung so, wie sie uns wenigstens als angemessen erscheinen würde. — Schliesslich sei noch die Frage gestattet, ob denn der Verf. nicht Finanzwissenschaft, Polizeiwissenschaft und Culturwissenschaft nur als untergeordnete Theile der Politik, die sog. Culturwissenschaft sogar nur als einen Abschnitt der Polizei anerkennt? Sollte dem aber so seyn, so will uns der Plan, alle diese Disciplinen selbstständig und der Politik gleichgeordnet zu behandeln, als unvereinbar mit dem Systeme bedünken? — Doch wir haben uns, ganz gegen unsere Absicht, in eine Reihe von formellen Ausstellungen verlaufen und denselben mehr Raum gegeben, als dem doch so vielfach verdienten Lobe. Da wir sie aber für an sich richtig und auch, weil das System bei einer Encyklopädie offenbar eine Hauptsache ist, nicht für unbedeutend erachten, so unterdrücken wir sie nicht wieder; nur müssen wir mit der Wiederholung grosser Anerkennung des materiell Geleisteten so schliessen, wie beginnen, wollen wir würklich unsere wahre Ansicht von dem Buche ausdrücken. In diesem Urtheile ist nämlich Billigung und Achtung unbedingt vorherrschend.

Ebenfalls noch unvollendet ist das jüngst erschienene Werk dieser Abtheilung, nämlich die Philosophie des Staates von Eisenhart [1]). Der Verf. ist der Ansicht, eine wesentlich neue Begriffs-

1) **Eisenhart, H., Philosophie des Staates oder allgemeine Socialtheo-**

und Zwecks-Bestimmung des Staates aufgefunden zu haben, welche er systematisch durch das Gesammtgebiet der Staatswissenschaften durchzuführen unternimmt. Es ist ihm nämlich der Staat der freie, arbeitstheilige, aber auf natürlicher Einheit, nämlich auf Volksthum, beruhende Verein der Menschen zu gegenseitiger Förderung ihrer Idee überall und in jeglicher Weise. Die Ableitung dieses Begriffes aber geschieht mittelst einer weit ausholenden Anknüpfung an Oken'sche Naturphilosophie. — Offen gestanden, wir versprechen uns nicht viel Erspriessliches von diesem Versuche. In dem Grundgedanken selbst ist in der That nicht viel Neues. Sieht man nämlich ab von den naturphilosophischen Spielereien (denn was anderes sind die Vergleichungen mit Wurzel, Stengel, Blatt und Blume, mit Kiemen, Leber und Knochen?), so sind nur zwei Merkmale des Begriffes anders, als in den gewöhnlichen Definitionen vom Staate. Es ist diess die Annahme, dass der Mensch im Bürger ganz aufgehe, indem alle menschliche Zwecke im Staate und nur durch denselben Befriedigung finden sollen; sodann die Berücksichtigung der Arbeitstheilung. Was nun aber jene erste Annahme betrifft, so ist sie bekanntlich nichts weniger als neu, indem nicht nur der ganze antike Staat mit seiner Philosophie wesentlich auf diesem Gedanken beruht, sondern er auch in der neuesten Zeit, im Gegensatz gegen den Begriff des Rechtsstaates manchfach geltend gemacht worden ist, so z. B. von Stahl. Von Neuheit ist also nicht die Rede; ob von Wahrheit, mag hier füglich ununtersucht bleiben. Eigenthümlich dem Verf. ist dagegen allerdings die Aufnahme des Merkmales der Arbeitstheilung in den Staatsbegriff. Allein es ist zu fürchten, dass ihn kein guter Genius bei der Gutheissung dieses Einfalles und bei der Ueberschätzung seiner möglichen Bedeutung leitete; und es ist würklich schwer einzusehen, wie von hier aus eine Umgestaltung der ganzen Staatswissenschaft ausgehen soll. Vorerst muss durchaus widersprochen werden, dass eine Eintheilung in Stände gleichbedeutend mit Arbeitstheilung sei. Der Begriff des Standes liegt in der Verschiedenheit des Rechtes und nicht der Arbeit, und

---

rie, I. II. Lpz., 1843—44. Der 2te Band führt auch noch den besondern Titel: Positives System der Volkswirthschaft oder ökonomische Socialtheorie. — Noch rückständig scheinen zu seyn eine Philosophie des Rechtes und eine Culturwissenschaft.

ein Blick in die Geschichte der Staatseinrichtungen zeigt, dass Gleichberechtigte sehr verschiedene Arbeit, Gleicharbeitende sehr verschiedene Berechtigungen haben können. Sodann aber ist bei Arbeitstheilung und ihrer Bedeutung für den Staatsbegriff doch im besten Falle blos von einem Vollziehungsmittel die Rede, welches über Zweck und Richtung, also über die Hauptsache des Staatslebens nicht das Mindeste entscheidet, die obersten Grundsätze gar nicht berührt. Eine Umbildung der gesammten Staatswissenschaft von diesem Standpuncte aus ist somit ganz ausser Frage, denn es ist ja gar kein Princip vorhanden, welches diese Würkung haben könnte. Endlich braucht nicht erst bemerkt zu werden, dass Arbeitstheilung keineswegs das einzige, oder auch nur das wesentlichste Mittel zu Erreichung der menschlichen Zwecke ist. Arbeitsvereinigung ist eben so nöthig und würksam. Und würde etwas ohne Kapital, ohne Intelligenz, ohne Benützung der Naturkräfte u. s. w. erreicht werden können? Das neue Merkmal im Staatsbegriffe dürfte somit nicht viel glücklicher gewählt seyn, als wenn man sagen wollte, der Staat sei ein durch Benützung von Dampfkraft seine Zwecke fördernder Verein. — Und so zeigt denn auch die Ausführung des Verf.'s selbst die Unfruchtbarkeit des Grundgedankens. Von einer Umgestaltung der Staatswissenschaften und einer Durchdringung derselben mit dem Principe der Arbeitstheilung ist lediglich nichts zu sehen. Die beiden bis itzt erschienenen Bände, von welchen der erste eine Art von allgemeiner Einleitung, der andere eine Volkswirthschaft giebt, enthalten zwar einige wenige Abschnitte, in welchen der Arbeitstheilung gedacht ist; allein in der Hauptsache werden eben Bruchstücke aus einem gewöhnlichen Systeme der Staatswissenschaften geliefert, bei welchen mancherlei kritische Ansichten und Excurse des Verf.'s den Hauptinhalt, jeden Falles das Bemerkenswertheste bilden. Eine Erschöpfung des Stoffes, wie er längst für die Wissenschaften gewonnen ist, scheint nicht einmal in dem Plane des Verf.'s gelegen zu seyn. Unter diesen Umständen ist es wohl nicht nöthig, in eine genauere Prüfung des Inhaltes dieser Fragmente und Andeutungen einzugehen. Das Buch mag, da es ohne Zweifel mit Geist geschrieben ist, vom Manne vom Fach bei den einzelnen Fragen als ein Beitrag zur Revision der Grundbegriffe benützt werden; allein als ein System der Staatswissenschaften

ist es im Gedanken und in der Anlage verfehlt. Ueberhaupt ist wohl die Bemerkung am Platze, dass der Entwerfung eines Systemes grosser und reich ausgebildeter Wissenschaften immer eine langjährige Durchforschung und selbstständige Bemeisterung der einzelnen Theile vorangehen sollte. Sonst läuft auch ein talentvoller Mann Gefahr, einzelne Einfälle, welche etwa zu einem anregenden Aufsatze in einer Zeitschrift hingereicht hätten, hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Ganze und ihrer Anwendbarkeit auf das Einzelne zu überschätzen und halbreife Urtheile auszusprechen, welche er später gar gerne zurückkaufen möchte. Ueberhaupt sind nur Monographieen die naturgemässe Aufgabe für die jüngeren Bearbeiter der Wissenschaft.

Nach Erschöpfung der umfassenderen Encyklopädieen können wir nun an uns vorübergehen lassen

B. die grösseren Werke von gemeinfasslicher Haltung.

Wir verstehen hierunter solche Arbeiten, deren Absicht auf eine Belehrung des grössern gebildeten Publicums gerichtet ist, und welche somit nicht auf eine selbstständige Untersuchung der Grundbegriffe oder der Streitfragen, noch auf eine kritische Erörterung der Meinungen ihrer Vorgänger abheben, sondern nur in möglichst übersichtlicher Form, in einfacher und gemeinverständlicher Sprache und etwa mit besonderer Berücksichtigung der gerade obschwebenden Tagesfragen die feststehenden Ergebnisse der Wissenschaft vortragen. Natürlich wird ein Mann von Geist auch bei einem solchen Vortrage gelegentlich neue Gedanken äussern, ein bedeutender Gelehrter den Stand einer eigenen tiefern Untersuchung mittheilen: allein diess ist dann lediglich Zufall. Nichts wäre übrigens entfernter von unserer wahren Ansicht, als ein geringschätziges Urtheil über diese Gattung von Schriften. Im Gegentheile sind sie nicht nur objectiv sehr nützlich und von Zeit zu Zeit in der That nothwendig; sondern ihre Abfassung erfordert auch eine bedeutende nicht eben häufige schriftstellerische Gabe. Ausserdem sind sie für den Mann der Wissenschaft in so ferne ein Opfer, als ihm die Bearbeitung doch hauptsächlich nur hinsichtlich der Form eine innere Befrie-

digung zu gewähren vermag und die Belohnung für die nicht eben immer den Verf. ansprechende Mittheilung längst gekannter Dinge in der äussern Würkung des Buches gesucht werden muss. Hierin mag denn auch der Grund liegen, warum nur gar wenige Schriften dieser Art überhaupt bestehen; aber auch der Grund, warum selbst bei diesen wenigen eben so Veranlassung zu Tadel als zu Lob vorliegt.

Gleich bei dem ersten hier einschlagenden Werke ist diess der Fall. Es war fast ein Ereigniss, als Pölitz mit seinen Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit [1]) hervortrat. Der Zeitpunct der Herausgabe war gut gewählt. Bei dem gänzlichen Mangel eines die gesammten Staatswissenschaften umfassenden gemeinverständlichen Werkes war gerade zu Anfang der zwanziger Jahre ein vielfach gefühltes practisches Bedürfniss in Deutschland zu befriedigen. In einer Reihe deutscher Staaten waren Volksvertretungen eingeführt worden; in anderen bereitete man sich dazu vor. Ueberhaupt war ein regeres staatliches Leben unter der grossen Menge der Gebildeten und Halbgebildeten erwacht. Eine Anzahl von Männern also, welche keinerlei staatswissenschaftliche Studien gemacht hatten, war jetzt in der Lage, über die verschiedenartigsten staatlichen Fragen ein Urtheil haben, wohl gar eine Entscheidung abgeben zu sollen. Für solche war denn ein Werk, welches in zweckmässiger Kürze die Ergebnisse der Wissenschaft vereinigte und auf gemeinfassliche Weise darlegte, eine reiche Quelle der Belehrung. Es wäre nun ungerecht, nicht anzuerkennen, dass Pölitz dieses practische Bedürfniss des grössern Publikums wenigstens zum Theile befriedigte. Er gab in übersichtlicher Form und gemeinverständlicher Sprache die landläufigen Ergebnisse der verschiedenen Staatswissenschaften.

---

1) Pölitz, K. H. L., Die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. I—V. Leipzig 1823/24 (Bd. I: Natur- und Völkerrecht; Staat- und Staatsrecht; Staatskunst. Bd. II: Volkswirthschaft; Staatswirthschaft und Finanzwissenschaft; Polizeiwissenschaft. Bd. III: Geschichte des europäischen Staatssystems. Bd. IV: practisches Völkerrecht; Diplomatie; Staatspraxis). Eine 2. Auflage erschien in den J. 1827—1828. Ein kurzer Auszug aber aus dem grössern Werke ohne irgend eine Abweichung oder Eigenthümlichkeit ist: Pölitz, Grundriss für encyklopädische Vorträge über die gesammten Staatswissenschaften. Leipzig, 1825.

Zahlreiche Bücherverzeichnisse zeigten, wo noch Weiteres und Tieferes zu finden sei. Er verbreitete sich über alle Staatswissenschaften und nahm, mit wenigen Ausnahmen, nur solche in sein System auf. Namentlich aber stellte er sich in seinen Lehren und Beurtheilungen folgerichtig auf den Standpunct, welchen wohl die übergrosse Mehrzahl seiner Leser selbst hatte, somit auch vorzugsweise bei Anderen suchte, nämlich auf den eines gemässigten, constitutionellen Liberalismus. Es waren die Staatswissenschaften im Lichte jener Zeit und, muss man beifügen, in der selbstzufriedenen Beschränktheit derselben. Kein Wunder daher auch, dass das Buch sehr schnell verbreitet wurde und in der Leserklasse, für welche es bestimmt war, fast allgemein gefiel, daher in Kurzem zu einer neuen (nicht wesentlich veränderten) Auflage gedieh. — Aber auf dieses bescheidene Maass muss sich denn nun das Lob beschränken. Irgend höhere Ansprüche sind durch diese Pölitz'sche Staatswissenschaft in keiner Weise befriedigt. Sieht man nämlich auch ab von formellen Fehlern, z. B. von der nicht gerechtfertigten Aufnahme einiger Disciplinen, welche keine Staatswissenschaften sind (wie das natürliche Privatrecht und die Nationalökonomie) und einiger anderer, welche überhaupt keine Wissenschaften sind (der Diplomatie und der Staatspraxis); ferner von der einen oder der andern unrichtigen Begränzung einer Abtheilung; und will man sogar noch die verwirrte, jedes leitenden Gedankens entbehrende Aneinanderfügung der verschiedenen Disciplinen verzeihen: so muss doch jeden Falles die materielle Mittelmässigkeit und trostlose Schwachherzigkeit des Ganzen ein günstiges Urtheil verhindern. Es ist bereits zugegeben worden, dass von einer Encyklopädie, namentlich dieser Art, eine wesentliche Förderung der Wissenschaft nicht gefordert werden könne; allein eine tüchtige Beherrschung des Stoffes, ein aus eigenen gründlichen Forschungen hervorgehendes selbstständiges Urtheil, endlich ein höherer Ueberblick über das Gesammtgebiet und daher eine geistreiche Auffassung des Lebens und der Lehre sollten doch auch hier nicht fehlen. Von allem diesem ist aber nun gerade das Gegentheil. Pölitz war, etwa die Geschichte ausgenommen, doch nur Dilettant in den staatlichen Wissenschaften; eine weiche Wohlmeinenheit diente ihm anstatt eines scharfen Urtheiles; von einem geschichtsphilosophischen Ueberblicke über die verschiedenen

Staatsgattungen und deren Formen als den Ausdrücken und Mitteln grosser Lebensansichten hatte er keine Ahnung, in beschränkter Bewunderung der constitutionellen Monarchie befangen [1]. Die nothwendige Folge hiervon war denn ein Werk, in welchem man vergeblich nach einem kritischen Verhalten zu den ungenügenden oder unrichtigen Leistungen einer Disciplin oder einer herrschenden Meinung, nach einer höher fördernden Weltanschauung, einer Aufregung der Leser zum eigenen Denken suchen würde. Es ist mittelmässiges Futter für die Mittelmässigkeit; und in so ferne selbst positiv schädlich geworden, als es nicht nur nicht dahin würkte, der gedankenlosen und der Ursache sowohl als der Richtung unbewussten gemeinen Meinung in vielen Fragen entgegenzutreten und ein selbstständiges Urtheil, eine richtige Kenntniss der Thatsachen an die Stelle zu setzen; sondern vielmehr noch ein selbstgefälliges Beharren in dieser Spiessbürgerei beförderte. Uebrigens hat die staatliche Bildung in den letzten Jahrzehnten auch bei uns solche Fortschritte gemacht, dass das einst so viel gepriesene und gebrauchte Buch bereits gänzlicher Vergessenheit und Missachtung verfallen ist. Da nun aber offenbar das practische Bedürfniss einer tüchtigen gemeinverständlichen Belehrung in staatlichen Dingen für Deutschland immer noch besteht, ja dasselbe sogar im Zunehmen ist, je mehr sich in Preussen die grosse Menge der Bürger diesen Fragen zuwendet: so wäre durch die Abfassung eines den nothwendigen Forderungen entsprechenden Werkes sonder Zweifel ein würkliches Verdienst und nebenbei ein weitgenannter Name zu erwerben.

In wesentlich verschiedener Auffassung hat Lord Broug-

---

1) Ein Beispiel statt hunderter. Pölitz wollte, sehr mit Recht, in dem positiven Staatsrechte eine Reihe von Bildern bemerkenswerther Staatseinrichtungen geben als Belege der Ausführung der Theorie und zur Vermehrung der Kenntnisse seiner Leser. Was nun aber gab er? Nur Skizzen solcher Staaten, welche in den letzten Jahrzehnten eine schriftliche Verfassung erhalten hatten!! Also den nämlichen Grundgedanken in rein unerträglicher Wiederholung hundertfach; alle übrigen Staatsformen gar nicht. Wie ganz anders geistreich wusste schon Réal und jetzt Brougham diesen Theil der Aufgabe zu lösen. Allein freilich die Einrichtungen von Athen, von Venedig, von Aegypten, der normannischen Lehensmonarchie in England waren nicht „im Lichte unserer Zeit" entworfen und ausgebildet, wie die von Lippe-Detmold oder Schwarzburg-Rudolstadt.

ham die Aufgabe für seine Landsleute zu lösen versucht [1]). Der in einer ausführlichen Einleitung ausgesprochene Zweck des umfassenden, bis jetzt nur zum Theile erschienenen Werkes ist, eine genauere Kenntniss der staatlichen Begriffe und Kenntnisse unter sämmtlichen Volksklassen zu verbreiten, als welche in allen Fällen nützlich, in einem freien Staate unentbehrlich sei. Die Lösung dieser Aufgabe wird dann nun aber nur zum geringern Theile durch die Erörterung theoretischer Grundsätze, sondern hauptsächlich durch die Darstellung positiver Staatseinrichtungen, deren eine grosse Menge von allen Arten und Formen ausführlich genug geschildert ist, zu erreichen gesucht. Es ist soweit vorzugsweise positives Staatsrecht, welches hier geliefert wird; übrigens doch so, dass den einzelnen Bänden mehr oder weniger ausführliche theoretische Abhandlungen aus dem philosophischen Staatsrechte und aus der Politik vorangehen, und noch weitere zu erwarten stehen. Dem in der Einleitung ausführlich erörterten Systeme des Verfassers zufolge theilen sich die Staatswissenschaften in die beiden grossen Zweige der innern und der äussern Politik. Jede derselben zerfällt dann aber wieder in mehrere Unterabtheilungen. Die innere Politik begreift als erste Hälfte 1. die allgemeinen Grundsätze über die Natur, die Entstehung und den Zweck der Staaten überhaupt (das philosophische Staatsrecht), und 2. die Schilderung und Erklärung der verschiedenen, würklich in die Erscheinung getretenen Staatseinrichtungen (das positive Staatsrecht und die Verfassungspolitik); als zweite Hälfte aber die politische Oekonomie (Verwaltungslehre, Verwaltungspflege und Finanzwissenschaft) sammt politischer Arithmetik (und Statistik). Als eine Art von Anhang der innern Politik besteht noch die Rechtswissenschaft, welche die allgemeinen Grundsätze der bürgerlichen Gesetze entwickelt (philosophisches Privatrecht und Justizpolitik). Die äussere Politik aber ist einer Seits Völkerrecht, anderer Seits internationale Politik. Würklich ausgeführt in den

---

1) Brougham, Henry Lord, Political philosophy. I—III., Lond. 1844. (Under the superintendence of the Society for the diffusion of useful knowledge). Bd. I. Allgemeines Staatsrecht und Monarchieen; Bd. II. Aristokratieen; Bd. III. Demokratieen und gemischte Regierungsformen. — Das Werk erschien in einzelnen Heften seit dem Jahre 1840, hat zuletzt aber gemeinschaftliche Register, Titel u. s. w. erhalten.

bis jetzt erschienenen Bänden ist nun aber blos die erste Hälfte der innern Politik, nämlich das philosophische und das positive Staatsrecht sammt der mit dem letztern verwobenen Verfassungspolitik. Noch zu erwarten steht die politische Oekonomie und Arithmetik in dem oben bezeichneten Sinne. Dagegen erklärt Lord Brougham, dass er in dem vorliegenden Werke weder die Rechtswissenschaft, noch auch die gesammte auswärtige Politik (Recht sowohl als Staatskunst) ex professo zu behandeln gedenke, sondern nur etwa einzelne Fragen bei Gelegenheit verwandter Gegenstände des Staatsrechtes und der politischen Oekonomie berühren werde. — Allerdings wird sich ein vollständiges Urtheil über diesen Plan und seine Behandlung erst nach der, vielleicht noch ziemlich entfernten, Vollendung des Ganzen abgeben lassen. Doch gestattet schon das bis jetzt Mitgetheilte einen deutlichen Blick in die Methode und in die Absicht des Verfassers. Mancherlei ohne Zweifel liesse sich vor Allem sagen über sein System der Staatswissenschaften und über mehr als Eine logische Sünde und Flickerei, welche er dabei begeht. Allein da er nun doch jeden Falles nur einen Theil des ganzen Systemes bearbeiten zu wollen erklärt, so ist auch eine richtige Abänderung und Ergänzung des Verfehlten von geringerer Bedeutung. Wohl aber ist es an der Stelle, ein Bedauern darüber auszusprechen, dass es dem Verfasser gefällt, einen so gänzlich willkürlichen Riss mitten durch die Staatswissenschaften zu machen. Wäre es denn nicht etwa für das englische Volk von Nutzen gewesen, von einem Staatsmanne, wie Lord Brougham, über Völkerrecht und äussere Politik, und von einem Rechtsgelehrten, wie er, über die Justizpolitik gemeinfasslich belehrt zu werden? Mancher wird sogar der Ansicht seyn, dass gerade in diesen Theilen der Staatswissenschaften ein eindringliches und geachtetes Wort besonders an der Stelle gewesen wäre. Doch, dem sei wie ihm wolle, wir haben uns an das zu halten, was wir bekommen sollen, und zunächst zwar an das, was wir bereits erhalten haben. Hier ist denn nun aber wohl zu unterscheiden zwischen den beiden Hauptbestandtheilen, dem positiven und dem speculativen. — Durch die Aufstellung einer grossen Gallerie positiver staatsrechtlicher Zustände aller Zeiten und Länder hat Lord Brougham eine Aufgabe gelöst, welche von den wenigsten Bearbeitern eines

Gesammtsystemes der Staatswissenschaften auch nur versucht, von diesen Wenigen aber zum Theile sehr schlecht behandelt worden ist. In dieser Beziehung ist sein Werk jeden Falles eine Bereicherung der Literatur, sowie ein beachtenswerther Vorgang für künftige Encyklopädieen. Und zwar bleibt sie dieses, wenn auch eine nähere Prüfung zu mancherlei Wünschen und Ausstellungen Veranlassung geben sollte. Der Verfasser hat jeden Falles thatsächlich den Beweis geliefert, dass es einem Manne von Geist und von ausgedehnten Kenntnissen möglich ist, eine belehrende und anregende Uebersicht über die positiven Zustände der Staaten aller Zeiten und verschiedener Formen und Zwecke zu geben, ohne durch Wiederholungen zu ermüden oder durch allzugrosse Abkürzungen die eigentliche Einsicht zu verkrüppeln. Mit richtigem Takte hat er aus der überschwenglichen Masse der im Laufe der Zeit entstandenen, wieder vergangenen oder noch dauernden Staatseinrichtungen bezeichnende Beispiele ausgehoben und dieselben in gedrängter Uebersicht, aber mit Berücksichtigung der wichtigsten Punkte, dargestellt. Durch geschichtliche Entwicklungen und vielfach eingestreute politische Erörterungen wird die Trockenheit der positiven Gesetzgebungen geschickt unterbrochen. Einzelne Staaten sind so ausführlich und namentlich geschichtlich so gründlich erörtert, dass die einschlagenden Abschnitte des Werkes füglich als bedeutende Monographieen gelten können, so z. B. Russland, vor Allem aber, wie freilich leicht begreiflich, England [1]. An vielen Stellen zeigt sich die ausgedehnte persönliche Bekanntschaft des Verfassers mit Ländern und Menschen zu grossem Vortheile; nirgends riecht seine Darstellung nach der Lampe. Kurz, es ist diese Schilderung positiver Staatseinrichtungen eine bedeutende Arbeit, deren Studium jedem Leser eine Menge von wichtigen Thatsachen wieder auffrischen oder neue beibringen, und welche namentlich dazu beitragen wird, einseitige und enge theoretische Ansichten zu berichtigen und gesund zu machen. Unter diesen Umständen ist es in der That ein undankbares Geschäfte, der Wahrheit die Ehre zu geben und

1) So ist denn auch in der That dieser Abschnitt des Werkes als eine eigene Schrift besonders erschienen: British Constitution by H. Lord Brougham, IX und 132 S. gr. 8., Lond., Knight; 1844.

auch das Daseyn von Fehlern bemerklich zu machen. Allein eben weil es ein fast erster Versuch ist, und weil derselbe von einem vielfach bedeutenden Manne kömmt, ist eine Kritik doppelt nöthig, damit nicht etwa eine unrichtige Behandlung als Vorbild diene und Verstösse für Vorzüge gelten. Nun fehlt es aber an Fehlern nicht. Und zwar wollen wir als solche nicht sowohl einzelne Ungenauigkeiten oder selbst entschiedene Irrthümer geltend machen. Offenbar muss man bei einer Arbeit, wie die vorliegende, billig seyn. Bei einer eigentlich die ganze Weltgeschichte umfassenden Darstellung ist es in der That kaum möglich, dass sämmtliche einzelne Gemälde mit gleicher Sorgfalt und Sachkenntniss entworfen seien; dass nicht zuweilen falsche Auffassungen und Missverständnisse mit unterlaufen, oder eine von neuen Forschungen verworfene geschichtliche Ansicht beibehalten sei. Selbst also, wo solche einzelne Verstösse das erlaubte Maass zu übersteigen scheinen (wie z. B. in der durchaus oberflächlichen und von Fehlern wimmelnden kurzen Characteristik der neuen deutschen Verfassungen), wollen wenigstens wir sie nicht hervorheben oder gar herb tadeln. Allein etwas anderes ist es hinsichtlich eines oder zweier grosser Grundfehler, welche von bedauernswerthem Einflusse auf die ganze Anlage des Werkes waren und dessen Werth ohne Zweifel bedeutend verringern. — Der erste dieser durchgreifenden Fehler besteht in der mangelhaften, sagen wir es offen, in der flachen Begreifung der Verschiedenheit der Staaten. Für Lord Brougham besteht, wie auch die ganze Eintheilung des Buches zeigt, der Unterschied der Staaten lediglich in der alten Dreitheilung nach der Zahl der Regierten, welcher er dann noch die „gemischte Regierungsform" beigiebt. Von einem Begreifen der ganz verschiedenen Grundgedanken der Staaten, welche so gar nicht das nämliche sind mit den blosen Formen und Zahlen, ist gar keine Rede. Allerdings ist der berühmte Staatsmann viel zu scharfsinnig und gelehrt, als dass er nicht im einzelnen von ihm gewählten Beispiele auf diese Grundlagen aufmerksam wäre. Allein, beherrscht durch seine mechanische Eintheilung, stellt er diese Hauptsachen in den Hintergrund; sie sind ihm nur eine Thatsache, wie zehn andere auch. So werden denn also theils Beispiele von ganz verschiedenen Staaten durch und neben einander geschildert, theils die

leitenden Ideen, wo nicht ganz übersehen, doch nicht an die Spitze gestellt. Unter den absoluten Monarchieen kommen also z. B. Despotieen, Patriarchieen, Feudalstaaten, unbeschränkte Einherrschaften der Rechtsstaatsgattung, selbst Theokratieen neben einander vor. Bei den Aristokratieen werden die antiken Staaten unbedenklich unter die neueren Feudal- oder Rechtsstaaten gemischt. Dass aber unter diesen Umständen von einer scharfen Hervorhebung der Grundgedanken nur zufällig und unbewusst die Rede seyn kann, versteht sich von selbst. Damit aber sind dieselben natürlich auch für den Leser nicht eigentlich belehrend. Derselbe wird blos hinsichtlich der untergeordneten Formen des Rechtsstaates auf den klaren und richtigen Standpunct gesetzt; allein über die Hauptgattungsbegriffe erhält er nur ganz gelegentlich einen Wink, und dann ist in der Regel ein solcher Begriff unter dem falschen Lichte einer blosen Modification einer der untergeordneten Formen dargestellt. Das Alpha und Omega aller richtigen Staatswissenschaft (nicht blos des Staatsrechtes, obschon hier vorzugsweise) ist nun aber die Unterscheidung der ganz verschiedenartigen Gattungen von Staaten und der ihnen zu Grunde liegenden völlig divergirenden Lebensansichten und Zwecke. Ohne diese ist nicht nur Verwirrung und formale Unklarheit, sondern, was noch weit schlimmer ist, völlig unlogische Auffassung der ganzen Staatenwelt unvermeidlich. In dieser Richtung hat namentlich die deutsche Staatswissenschaft grosse Fortschritte gemacht; und es zeigt sich wieder an dem Beispiele des begabten Staatsmannes vor uns, wie sich die Unbekanntschaft mit der deutschen Literatur bei den Gelehrten oder auch nur Gebildeten täglich empfindlicher rächt. — Eine zweite, jedoch nicht so gewichtige, Ausstellung müssen wir in der Richtung machen, dass Lord Brougham in der Beurtheilung fremder Zustände sich allzu häufig auf den Standpunct gegenwärtiger, namentlich englischer Tagesfragen stellt, diesen wenigstens vorzugsweise hervorhebt. Namentlich ist ihm überall ein Hauptgesichtspunct, ob die Menge gehörig geschützt, die öffentliche Meinung beachtet sei. Hierunter leidet nun aber an sich die objective Vollständigkeit der Schilderung jener Zustände; und ausserdem wird die specifische Wahrheit nicht selten verfälscht. Unmöglich kann in jeder Staatsgattung jener Gesichtspunct der wichtigste oder auch nur ein

richtiger seyn. So z. B. in einer Theokratie, in einem Patrimonialstaate. Ueberhaupt hat der Verfasser wenig Sinn für staatlichen Organismus, sondern mehr für den Mechanismus der Partheien und des gesetzlichen Widerstandes gegen überwiegende Gewalt irgend einer Art. Bedarf es nun erst noch der Ausführung, dass diese moderne und insbesondere constitutionelle Lebens- und Staatsansicht ein unrichtiges Medium ist zur Auffassung von Einrichtungen, welche auf ganz anderen letzten Begriffen und Gefühlen beruhen? — Ebenfalls nur ein bedingtes Lob lässt sich über den Theil des Werkes fällen, der oben, vielleicht nicht ganz bezeichnend, der speculative genannt worden ist, nämlich über die, jedem Bande als ausführliche Einleitung vorangeschickten, allgemeinen rechtsphilosophischen und politischen Betrachtungen. Selbst der entschiedenste Bewunderer des Verfassers wird nicht in Abrede ziehen, dass die Erörterungen über die letzten Gründe des Staates, über Staatszweck und über die Staatsgewalt sehr oberflächlich und unphilosophisch sind. Niemand wird läugnen wollen, dass es ein offenbarer Mangel ist, wenn der Verfasser nicht nur die staatsrechtliche Begründung, sondern auch die politische Würdigung aller Staatsgattungen und Formen, welche nicht in seine veraltete Dreitheilung passen, ganz übergeht, und folglich, mit einziger Ausnahme des Gedankens der Volksvertretung, völlig auf dem Standpuncte Herodot's stehen geblieben ist. Namentlich er, welcher den Grund aller staatlichen Gesellschaft, ja sogar alles Rechtes nur in der Nützlichkeit (expediency) findet, hätte sicherlich die Aufforderung gehabt, seinen Scharfsinn der Untersuchung auch noch anderer Zustände zuzuwenden; und man sollte glauben, dass ihn das intellectuelle Bedürfniss hiezu hätte durch die engen Schranken seines Schulsystemes brechen lassen sollen. Endlich will uns wenigstens dünken, als sei die Gleichsetzung und Verwechslung von gemischten Regierungsarten und beschränkten Regierungsgewalten weder richtig noch klar. Dagegen wäre es auf der andern Seite die höchste Ungerechtigkeit, wenn nicht bei einer ganzen Reihe von Erörterungen ein glänzender Scharfsinn und die erfreulichste Gesundheit der Gedanken wollte gepriesen werden. In ganzen Abtheilungen dieser politischen Abhandlungen kann man nicht anders, als der klaren Menschenkenntniss, der scharfen Logik und

dem staatsmännischen Ueberblicke aufrichtige Bewunderung zollen. So ist namentlich vortrefflich, was gesagt ist über den Nutzen und die Nachtheile von Partheien im Staate; über die guten und schlimmen Seiten der Aristokratie; über die gegenseitige Beschränkung unabhängiger Factoren des Staatswillens; über die Nichtigkeit überkünstlicher Wahleinrichtungen. Goldene Worte für jeden Staat mit Volksvertretung sind es, welche den Character und die Bedingungen dieser Einrichtungen erörtern; und es ist nicht möglich, klarer und beherrschender über die berufensten Streitfragen des constitutionellen Staatsrechtes zu reden, also über mittelbare oder unmittelbare Wahlen, über die Bedingungen der activen und passiven Wahlfähigkeit, über geheime Abstimmung, Zweikammernsystem, Presseinfluss und Pressunfug u. s. w. Hier ist der Verfasser völlig auf seinem Felde, und er zeigt überall den in grossartigen Verhältnissen und in Partheikämpfen gewiegten englischen Staatsmann, den bedeutenden Gelehrten und den talentvollen juristischen Logiker. — Sollen wir also nach dem bisher Bemerkten noch ein Gesammturtheil fällen über dieses Werk, so können wir es nur dahin abgeben, dass es zwar seine Aufgabe nicht nur in der bis jetzt erschienenen Abtheilung blos theilweise erfüllt wegen des zu engen und unphilosophischen Standpunctes des Verfassers, sondern ihr auch voraussichtlich nach Vollendung des Ganzen nicht gänzlich genügen wird; dass es aber in dem, was es liefert, zum grossen Theile befriedigend, in vielen Abschnitten sogar vortrefflich ist, und dass es somit für eine wahre Bereicherung der Encyklopädieen der Staatswissenschaften erklärt werden muss, namentlich aber der auf die Belehrung der grössern gebildeten Lesewelt zunächst berechneten Gattung derselben.

Die Schilderung

C. der kürzern Uebersichten

darf ohne Zweifel sich ebenfalls kürzer fassen. Nicht als ob nicht auch eine solche Arbeit den Meister zeigen und, namentlich als Grundlage mündlicher Vorträge, vielfach nützlich seyn könnte; sondern weil in dem engen Raume für die Ausführung materieller eigener Ansichten nur wenige Gelegenheit ist und das Hauptver-

dienst in der allgemeinen Auffassung und in der formellen Anordnung der Materien bestehen muss. Ueber diese aber lässt sich in Kurzem berichten, und zwar um so mehr, als keineswegs alle Verfasser derartiger Schriften ihre Aufgabe glücklich gelöst haben.

Gleich der Anfang ist kläglich. Fast ein halbes Jahrhundert hatte Réal keinen Nachfolger gefunden; und als endlich ein deutscher Gelehrter die Bearbeitung eines kurzen Compendiums unternahm, so litt er kläglichen Schiffbruch. Die von Rössig [1]) gemachten Fehler sind in der That kaum begreiflich. Hat er zwar auch in so ferne den Gedanken löblich aufgefasst, dass er die Staatswissenschaften gegenständlich richtig ausscheidet: so ist doch theils die Eintheilung oder vielmehr die Zersplitterung derselben (in 23 verschiedene Disciplinen) völlig unsinnig; theils die Reihenfolge derselben jeder Spur von Logik baar; theils der Inhalt des Büchleins gänzlich null. Es wird z. B. die Gesetzgebungspolitik mit 20—30 Zeilen, die Finanzwissenschaft etwa mit dem Doppelten abgefertigt, und diese enthalten nur leere, fast kindische Phrasen. Auch ist Rössig der Erste, welcher den sogenannten Hülfswissenschaften und sogar den mittelbaren Hülfswissenschaften (!) einen Platz einräumt. Das Buch ist somit nur der Vollständigkeit wegen zu nennen, in der That aber seinen Platz auf dem Bücherbrette nicht werth.

Und vielleicht selbst noch tiefer zu stellen ist der nächste Nachfolger, wenn schon sicherlich in anderen Leistungen nicht zu verachten. Jacob [2]) hat sich nämlich nicht einmal zu einem Bewusstseyn seiner Aufgabe durchzuarbeiten vermocht. Abgesehen von allerlei abgeschmackten Anhängseln über Benützung der Universitätsferien u. dgl., und einer, fast ein Drittheil des Buches einnehmenden, Einleitung über sogenannte Hülfswissenschaften, als da sind Sprachen, Zeichnen, Naturgeschichte, ist ihm gar nicht klar geworden, was eine Staatswissenschaft ist. Er theilt sie ein in juristische Wissenschaften und in politische. Jene sind nun aber nicht etwa die Wissenschaften von der rechtlichen

1) Rössig, C. G., Entwurf einer Encyklopädie und Methodologie der gesammten Staatswissenschaften und ihrer Hülfsdisciplinen. Leipzig, 1797.

2) Jacob, v., Einleitung in das Studium der Staatswissenschaften. Halle, 1819.

Seite des Staatslebens, sondern vielmehr diejenigen rechtswissenschaftlichen Fächer, welche der Staatsmann zu wissen brauche, also römisches Recht, Lehenrecht, Civilprocess u. s. w.! Unter den politischen Disciplinen kömmt dagegen wieder das Strafrecht vor. Diese Gedankenlosigkeiten können aber um so weniger Verzeihung finden, als auch der Inhalt so leer als möglich ist. Es ist nicht angenehm, ein so verwerfendes Urtheil über die Leistung eines Mannes auszusprechen, welcher nicht ohne Verdienste um die Staatswissenschaften war: allein diessmal hatte ihn sein guter Genius völlig verlassen.

Etwas, jedoch nicht viel, besser ausgefallen ist die Schrift von Kronburg [1]. Zu loben ist der grössere materielle Inhalt, die Tüchtigkeit der Gesinnung, die Klarheit der Darstellung; zu tadeln aber einer Seits die Aufnahme mancher angeblicher Staatswissenschaften, welche gar keine sind, (wie z. B. einer kurzen Darstellung des römischen Privatrechtes, der Kriegskunst und einer Anweisung zur formellen Besorgung der Staatsgeschäfte,) anderer Seits die völlige Uebergehung des positiven Staatsrechtes und der gesammten geschichtlichen Disciplinen, sowie die verhältnissmässig grosse Zurücksetzung des philosophischen Staatsrechtes. Die Kenntnisse des Verfassers in den von ihm behandelten Gegenständen sind anerkennenswerth; allein von eigenen bedeutenden Gedanken, von einer geistreichen Auffassung des Ganzen oder einzelner wichtiger Theile ist nichts zu finden. Zu lernen ist somit Mancherlei aus dem Buche; allein weder hat es die Wissenschaft irgendwie gefördert, noch wird es wohl einen Leser lebhaft anregen und für Studium oder Leben begeistern. Kurz: Mittelgut.

Dass Pölitz neben seinem ausführlichen Werke auch ein kleines Lehrbuch der Staatswissenschaften geschrieben hat, wurde bereits oben Seite 454, Note 1, bemerkt. Es wird zur Bezeichnung des Werthes dieser Schrift genügen, zu bemerken, dass sie lediglich ein kurzer Auszug aus den Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit ist. Somit muss die, wenigstens im Ganzen, richtige Stoffordnung, die Klarheit der Sätze und die reiche Literatur

---

1) Kronburg, Frh. v., Encyklopädie und Methodologie der practischen Staatslehre nach den neuesten Ansichten der berühmtesten Schriftsteller dargestellt und ergänzt. Dresden, 1821.

gerühmt, dagegen aber auch tadelnd der Mangel an Geist und an beherrschenden Ansichten und der Mangel an eigentlicher Wissenschaftlichkeit hervorgehoben werden. Vielleicht würde sich das Buch nicht übel zur Grundlage von Vorlesungen passen, wäre nicht zu besorgen, dass die Flachheit der ganzen Ansicht und die geringe Veranlassung zum Selbstdenken die Anfänger von vorne herein verdärbe. Eine Encyklopädie soll die geistige Quintessenz und nicht das abgestandene und schaale caput mortuum einer Wissenschaft enthalten.

Nichts kann nach Form und Inhalt verschiedener von dieser Pölitz'schen Arbeit seyn, als die ihr in der Zeit der Erscheinung am nächsten stehende Encyklopädie der Staatswissenschaften, nämlich die von Eiselen [1]). Ist jene Gemeingut in jeglichem Sinne des Wortes, so ist diese „Caviar für die Menge." Und zwar sind sich sowohl die lobenswerthen als die minder gelungenen Seiten entgegengesetzt. Das System Eiselen's beruht wesentlich auf Hegel'scher Grundlage; doch ohne sklavische Nachahmung. Weder bildet die Dreitheilung in Recht, Moralität und Sittlichkeit das Gerüste; noch die nach Familie, Gesellschaft und Staat; sondern es wird nur Gesellschaft und Staat einander entgegengesetzt, und auch mancher einzelnen Lehre eine verschiedene, wohl richtigere, Stellung gegeben. So z. B. der Rechtspflege und der Polizei beim Staate und nicht bei der Gesellschaft. Anderes ist vollständiger und stoffhaltiger als bei Hegel. Die Entwicklung im Einzelnen ist gedankenreich und selbstständig; die Beweisführung streng wissenschaftlich; Annahme und Gedanken werden einer genauen Kritik unterworfen und nur dann aufgenommen, wenn sie in die strenge geordnete Entwicklung passen; es handelt sich nirgends von einem Durchschlüpfen zwischen Ja und Nein, Weiss und Schwarz, sondern der aus den Vordersätzen folgende Schluss wird gezogen, mag er einer Ansicht oder einem Interesse des Tages schmeicheln oder nicht. Aber freilich lässt sich auf der anderen Seite nicht läugnen, dass dem Leser das Verständniss durch Schwerfälligkeit der Darstellung und Ungelenkigkeit der Sprache müheseelig gemacht wird. Während es bei allen practi-

---

1) Eiselen, J. F. G., Handbuch des Systems der Staatswissenschaften. Bresl., 1828.

schen Wissenschaften (und zu diesen gehören denn doch sicherlich die staatlichen) offenbar um die Ergebnisse zu thun ist, Methode und formale Beweisführung aber nur Mittel zur Herstellung objectiver Wahrheit seyn können und sollen: wird dieses Verhältniss hier umgedreht. Daraus wird denn ein Buch, welches wohl von einer deutschen philosophischen Schule anerkannt werden kann, dagegen schwach in das Leben eingreift und durch starren Formalismus seinem Zwecke, der ersten Anleitung von Anfängern, selbst entgegentritt. Diess ist nun aber würklich Schade bei einer tüchtigen, gewissenhaften Arbeit. Und hat sich nicht eine auf solche Weise umpanzerte Philosophie den Vorwurf zu machen, dass sie die grosse Masse der zwar gebildeten aber nicht an Schulformeln gewöhnten Leser der flachen und geistlosen aber begreifbaren Gemeinschriftstellerei in die Arme wirft? — Zur Verständigung über den Inhalt werden nachstehende Bemerkungen genügen. Derselbe zerfällt in Erörterungen über gesellschaftliche Lehren und in eine Uebersicht über die sämmtlichen Staatswissenschaften, mit Ausnahme der geschichtlichen. Diese letztere Uebersicht ist im Wesentlichen richtig geordnet, giebt gleichförmige kurze Skizzen der verschiedenen Disciplinen, und auf sie finden die vorstehenden anerkennenden Bemerkungen hauptsächlich Anwendung. Weniger möchte sich zum Lobe der Gesellschafts-Lehre sagen lassen. Abgesehen nämlich auch davon, dass die Wissenschaft von der Gesellschaft überhaupt nicht in ein System der Staatswissenschaften gehört, ist auch noch der Mangel an einer organischen Auffassung und an Vollständigkeit hier geltend zu machen. Es sind nur ziemlich willkürlich und dürftig ausgewählte Bruchstücke gegeben; und das Ganze möchte beweisen, dass diese ganze Lehre noch sehr weit entfernt ist, die Durchbildung der Wissenschaft vom Staate zu haben. — Bei ungeheuchelter Achtung vor dem Geiste und der vielfachen Tüchtigkeit des Buches vermögen wir somit unmöglich, dasselbe als eine durchaus gelungene Einleitung in das Studium der Staatswissenschaften zu erachten.

Mit Vergnügen aber auch mit Trauer nennen wir die kleine Schrift von Schön [1]). Sie ist die Erstlingsarbeit eines

1) Schön, J., Die Staatswissenschaft, geschichtsphilosophisch begründet. Bresl., 1831.

Mannes, dessen früher Tod ein schwerer Verlust für die Staatswissenschaften war, und welcher eines glücklicheren Looses würdig gewesen wäre. Von einem Meisterwerke kann allerdings in dem vorliegenden Falle nicht die Rede seyn; dazu ist theils das System lange nicht vollständig genug, (indem nicht nur die geschichtlichen Staatswissenschaften, sondern sogar die gesammten positiven öffentlichen Rechte fehlen;) theils beschränkt sich der Verf. ausschliessend auf den Rechtsstaat. Allein es ist die Arbeit voll Frische und gedankenreich; eine Menge von wichtigen Fragen ist kurz angedeutet; der Verf. denkt selbst und macht den Leser denken. Könnte man den Geist dieser Schrift in den vollständigern und objectiv gehaltenern Stoff von Pölitz giessen, oder mit anderen Worten, wäre die Entwerfung einer Encyklopädie eine passende Aufgabe für einen jungen, wenn auch noch so begabten Mann: so würden wir sicher hier ein Lehrbuch erhalten haben, was wenig zu wünschen übrig liesse. Aber auch wie die Schrift itzt ist, gehört sie weit zu dem Besseren, was wir in dieser Art und Ausdehnung besitzen.

Wesentlich verschiedene, übrigens auch sehr schätzenswerthe, Eigenschaften characterisiren die ähnliche Arbeit eines andern jungen Mannes, nämlich die Encyklopädie der Staatswissenschaften von Bülau[1]). Seine Absicht war weniger die tiefere philosophische Begründung der Wissenschaft und die geistreich-flüchtige Beleuchtung einzelner wichtiger Fragen, als die verständige Begränzung und Ordnung der einzelnen Disciplinen und eine gedrängte Uebersicht über ihren materiellen Inhalt. Beides ist ihm denn auch in sehr anerkennenswerthem Grade gelungen. Die Ausscheidung und Gliederung der Staatswissenschaften ist vollkommen richtig, mit Ausnahme einiger untergeordneten Puncte, (namentlich z. B. der unklaren und materiell unhaltbaren Trennung von Polizei und Staatsökonomieverwaltung und der, nach Pölitz'schem Vorgange aufgenommenen zwecklosen Unterscheidung positiver Völkerrechte und positiver Staatenrechte). Der Inhalt zeugt überall von umfassender Bekanntschaft mit der Literatur, namentlich der neuern, und mit den von dieser, so wie durch das staatliche Leben unserer Tage aufgeworfenen Fragen. Und wenn wir allerdings auch bei diesem

1) Bülau, F., Encyklopädie der Staatswissenschaften. Lpz., 1832.

Buche die vollständige Reife vermissen, so ist diess vorzugsweise in der Richtung, dass der Verf. bei späterer Bearbeitung des Themas den Stoff und die gewöhnlichen Lehren kräftiger beherrscht und selbstständiger mit eigenen Ideen durchdrungen hätte. Auch würde er dann, sonder Zweifel, nicht blos den Rechtsstaat als die einzige denkbare Staatsidee behandelt, noch die unerquickliche Litanei sämmtlicher bestehender europäischer Einrichtungen bis auf Reuss-Greiz herunter für eine encyklopädische Auffassung des positiven Staatsrechtes erachtet haben.

Nur weniger Worte bedarf es endlich noch zur Characterisirung der kurzen Skiagraphie von Rinne [1]. Der Verf. ist der Ansicht, dass die Politik die Weiterbildung des Rechtes zur Aufgabe habe und dass die Wissenschaft des Rechtes (folglich auch die Politik) auf das bei dem einzelnen Volke zu bestimmter Zeit bestehende Recht zu beschränken sei. Demgemäss giebt er denn nun Entwürfe für die Anlegung und Bearbeitung der wichtigsten politischen Wissenschaften, diese aufgefasst von dem „europäisch-germanisch-gemeindeutschen" Standpuncte und bei jeder geschichtlich bis in die ältesten Zeiten zurückgehend. Inhalt haben diese Entwürfe gar keinen, indem sie nur aus Kapitel- zum Theile selbst nur aus Buch-Ueberschriften bestehen, welchen höchst selten ein Wink oder ein Selbstlob beigefügt ist; die logischen Schemate aber sind ganz unwissenschaftlich und halten sich enge an die rohe Würklichkeit. Was soll man zu solcher gespreizten Nichtigkeit sagen? Wo ist da eine neue Begründung der Staatswissenschaften oder auch nur ein klares Bewusstseyn von ihrem Wesen?

Diess ist unser Gesammtvermögen an kürzeren Bearbeitungen; und irren wir uns nicht völlig in unserm Urtheile, so ist allerdings, wenn irgendwo, so in dieser Schriftengattung noch ein bedeutendes Verdienst zu erwerben. Namentlich als Grundlage für Vorträge auf den Hochschulen würde eine kürzere systematische Uebersicht der sämmtlichen Staatswissenschaften sicherlich von Vielen mit Freude aufgenommen werden, wenn sie die guten Eigenschaften der Arbeiten von Eiselen, Schön und Bülau in sich vereinigte, dagegen deren Unvollkommenheiten

1) Rinne, J. G., Die Staatswissenschaften nach geschichtlicher Ansicht neu entwickelt und begründet. Eine Skizze. Berl., 1835.

vermiede. Und man bemerke wohl, dass die Sache nicht blos den nächsten unmittelbaren Nutzen hätte. Mag auch, unbegreiflich genug, das Studium der Staatswissenschaften noch nicht in allen deutschen Staaten die Förderung finden, welche ihm an sich und immer, namentlich aber in unserer Zeit gebührt: so nimmt doch die Ueberzeugung, dass hier Tüchtiges und Vollständiges geschehen müsse, langsam fortschreitend zu, und eine tüchtige und geistreiche Anleitung zu einem gründlichen Studium würde somit nicht nur itzt eine Lücke füllen, sondern auch den Weg zu weiterer Verbreitung richtiger Ansichten und zu entsprechenden Anordnungen bahnen.

Allein, diese Frage liegt allerdings nahe, ist nicht vielleicht diesem Bedürfnisse bereits Genüge geleistet durch diejenigen Schriften, welche oben (S. 431) als organisch entwickelnde Encyklopädieen den blos äusserlich geordneten gegenüber gestellt wurden? Wir würden uns freuen, dieses bejahen zu können; allein es ist in der That nicht möglich, wie mit wenigen Worten erwiesen werden mag.

2. Die organisch entwickelnden Werke.

Vor Allem ist zu bemerken, dass wir bis itzt nicht Ein ausführliches Werk besitzen, welches in dieser Weise bearbeitet wäre. Von selbst aber muss einleuchten, dass die eigenthümlichen Vorzüge einer Darstellung, welche die einzelnen Lehren nach allen Seiten hin entwickelt, sich vorzugsweise in einer stoffreichen Entwicklung zu zeigen geeignet sind. Nur wenn die Beziehungen, in welchen die verschiedenen Seiten des Staatslebens zu einander stehen, und die Folgen, welche aus dieser Durchdringung und Durchkreuzung für die würklich und allseitig richtige Handlungsweise sich ergeben, sämmtlich dargelegt werden, wird auch der Zweck dieser Behandlungsweise vollkommen erreicht. So lange also eine solche materiell vollständige Arbeit noch nicht vorliegt, kann nicht einmal die ganze Bedeutung dieser Methode erkannt werden. Die eigentliche Probe ist noch nicht gemacht. — Damit soll aber freilich nicht gesagt seyn, dass nicht auch ein auf diese Weise bearbeitetes kürzeres Compendium grosse Vorzüge und Verdienste haben könnte. Auch schon eine geistreiche Heraushebung der Hauptpuncte, eine schlagende

Hinweisung auf die wesentlichsten gegenseitigen Beziehungen der staatlichen Richtungen und Aufgaben würde vor Einseitigkeit bewahren und gewöhnen, einen höheren Standpunct einzunehmen. Es wäre jeden Falles für Anfänger eine Veranlassung zum Selbstdenken und eine Grundlage für umfassendere mündliche Erörterungen. Aber auch an einem guten gedrängtern Werke fehlt es, indem die sehr wenigen Schriftsteller, welche bis itzt eine organische Behandlung gewählt haben, in ihrem Unternehmen völlig verunglückt sind.

Wir besitzen nämlich hier lediglich nur die zwei Schriften von Rösling [1]) und von Lips [2]). Beide gehen nun zwar von der richtigen Ansicht aus, dass der Zweck (oder die Zwecke) des Staates dessen Wesen und die einzelnen zu seiner Darstellung in der Würklichkeit nothwendigen Anstalten und Bestimmungen bedinge, und dass somit die Staatsteleologie die Grundlage einer organischen Staatswissenschaft sei. Allein die Ausführung dieses Gedankens ist bei beiden schwach ausgefallen. Rösling verläuft sich in eine magere Aufzählung von Einzelnheiten, über welcher er die Begründung und Geltendmachung der Hauptsätze fast ganz aus den Augen verliert. Namentlich tritt die Idee des Rechtes, obgleich natürlich auch seiner Ansicht nach die Grundlage für das Zweckmässige, kaum dann und wann erkennbar hervor. Von einer Benützung der geschichtlichen Staatswissenschaften ist ohnedem gar nicht die Rede. Somit schrumpft am Ende das Ganze in eine ziemlich stoffleere und auf eine falsche, weil viel zu grosse, Grundlage gestellte Staatskunst zusammen. Lips aber ist nicht nur so kurz, dass beinahe jeder eigentliche Inhalt fehlt; sondern es ist auch die Anordnung der Systemes ganz wunderlich und eher geeignet zu verwirren als zurechtzusetzen. Und dass in einer solchen organischen Encyklopädie, mit offenbarer Verlassung jedes leitenden Gedankens, auch noch die Hülfswissenshaften und

1) Rösling, J. C. H., Die Wissenschaft von dem einzig richtigen Staatszwecke, oder was soll der Staat, was muss er seyn und wie muss er handeln? Als Grundlage und Einleitung zu allen theoretischen und practischen Staatswissenschaften systematisch dargestellt. Erl., 1811.

2) Lips, A., Die Staatswissenschaftslehre, oder Encyklopädie u. Methodologie der Staatswissenschaft. Leipzig und Erl., 1813.

die Wissenschaften zweiten Ranges oder National-Wissenschaften (!!) Aufnahme finden konnten, darf wohl Staunen erwecken.

Hier liegt denn nun freilich unsere Armuth klar zu Tage. Und es ist sogar sehr zweifelhaft, ob wir so bald reich werden werden. Nicht nur ist es in der Natur der Sache begründet, und auch durch die bisherige Erfahrung erwiesen, dass nur Publicisten von grossem Talente mit Hoffnung auf günstigen Erfolg diese schwürige Arbeit zu unternehmen vermögen; sondern es frägt sich überhaupt, ob nicht erst die noch kleine Anzahl von Monographieen, welche nach demselben Principe bearbeitet sind, vermehrt seyn sollte, ehe an die Darstellung eines ganzen Systemes zu gehen ist. Jeden Falles würden zahlreichere Vorarbeiten und Vorgänge in der formellen Behandlung eine Erleichterung und grössere Wahrscheinlichkeit des Erfolges gewähren. Auch hier bleibt somit dem jüngern Geschlechte, und vielleicht selbst noch den Nachkommen, der Trost, dass noch lange nicht alle Verdienste bereits erworben, alle Kränze schon vertheilt sind.

II.

Alphabetische Encyklopädieen.

Es ist überflüssig, an dieser Stelle die Bequemlichkeit und die Mängel von alphabetisch geordneten Handbüchern ausführlich zu erörtern. Das Bedürfniss, schnelle und abgerundete Belehrung über irgend einen bestimmten Gegenstand erhalten zu können, hat solche Werke in allen Wissenschaften hervorgerufen und dieselben, wenn sie irgend brauchbar waren, nicht nur unter dem grössern Publicum in überraschender Ausdehnung verbreitet, sondern auch dem Manne vom Fache ihren häufigen, wenn auch vielleicht nur vorläufigen, Gebrauch zur Gewohnheit gemacht. Auch lässt sich nicht läugnen, dass solche Werke, natürlich immer unter Voraussetzung einer tüchtigen Arbeit, sogar materiell zur Unterrichtung über eine bestimmte einzelne Frage besser geeignet seyn können, als die entsprechenden Abschnitte von Systemen, indem dort der Gegenstand vielseitiger und unberührt durch die Stellung und Beziehung zu einem wissenschaftlichen Organismus erörtert werden kann. Sehr häufig will man nun aber nicht über einen grössern Wissenskreis oder über das

Verhältniss eines Punctes zu einem solchen Kreise Auskunft haben, sondern eben über eine einzelne bestimmte Frage. Wenn also solche alphabetische Handbücher auf die rechte Weise gebraucht werden, (— denn, dass sie nicht zur Einleitung in ein geordnetes Studium oder zur Uebersicht über eine Wissenschaft, oder zur Verfolgung eines Gedankens durch alle seine Anwendungen benützbar sind, versteht sich von selbst, —) und wenn sie gründlich bearbeitet sind, erweisen sie sich als ein Verdienst, und ihre Entwerfung kann gar wohl die Aufgabe eines tüchtigen Gelehrten oder, vielleicht noch besser, einer Gesellschaft solcher Männer seyn. Systematische und alphabetische Encyklopädieen ergänzen sich gegenseitig und keine Art macht die andere überflüssig.

Unter diesen Umständen kann es nur zur Befriedigung gereichen, dass auch für die Staatswissenschaften alphabetische Encyklopädieen entworfen worden sind, und dass wenigstens dem einen oder dem andern dieser Werke gerechtes Lob ertheilt werden kann.

Zuerst ist die grosse, bereits bis zum 186sten Bande gediehene Encyklopädie von Krünitz [1]) zu nennen. Allerdings sind staatliche Fragen nicht ihr einziger, ja nicht einmal ihr vorwiegender Gegenstand; sondern es wird das Gewerbe im weitesten Sinne des Wortes und noch mancherlei Sonstiges ebenfalls berücksichtigt; und es möchte in so ferne die Aufführung dieses Riesenwerkes hier beanstandet werden können. Allein wir glaubten doch dasselbe nicht übergehen zu dürfen, theils weil es überhaupt und von Anfang an die Staatswissenschaften umfasst und somit jeden Falles auch eine Encyklopädie derselben liefert; theils und hauptsächlich aber, weil es im Laufe der Bearbeitung sich mehr und mehr, auch räumlich, dem Staate und seinen Einrichtungen zuneigt. — Niemand wird eine ins Einzelne gehende Beurtheilung eines Werkes von 186 Bänden verlangen; und

---

1) Oekonomische Encyklopädie, oder allgemeines System (?) der Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft, von J. G. Krünitz, fortgesetzt von F. J. und H. G. Flörke, itzt von J. W. D. Korth. I — CLXXXVI. A — Transponiren. Berlin, 1782 — 1845. — Ein Auszug von M. C. von Schütz und fortgesetzt von Grossmann, Berlin 1786 — 1829, füllt 33 Bände, ist aber ins Stocken gerathen.

Wenige in der That werden seyn, welche eine solche gewissenhaft, d. h. nach ernstlicher Lesung aller dieser Bände, geben könnten. Es wird daher genügen, wenn wir den Eindruck schildern, welchen ein langjähriger gelegentlicher Gebrauch des Buches bei uns allmählig gebildet hat. Vor allem ist anzuerkennen, dass das Werk mit Gewissenhaftigkeit und Solidität gearbeitet ist; die Ausführlichkeit aber ergiebt sich schon aus dem ungeheuern Umfange. Zweitens ist eine grosse Mässigung der Ansichten und eine objective Haltung zu loben. Endlich hat die überwiegende Bekanntschaft der Herausgeber und Bearbeiter mit den privatwirthschaftlichen Disciplinen den Vortheil, dass mancher mit demselben zusammenhängende Punct auch des staatlichen Lebens sehr anschaulich ins Licht gesetzt wird. Allein diesen Vorzügen stehen freilich auch minder vortheilhafte Eigenschaften gegenüber. Zunächst eine grosse Ungleichheit der einzelnen Aufsätze, und zwar nicht etwa blos in der Weise, dass der eine Artikel besser bearbeitet ist, als der andere, (diess lässt sich bei keinem Werke dieser Art vermeiden;) sondern namentlich weil in der langen Zeit seit dem Beginne der Herausgabe die Wissenschaften und das Leben eine Reihe von gänzlichen Umgestaltungen erfahren haben, welche natürlich auch den Jnhalt des Mitgetheilten wesentlich bestimmen. Es ist von Einer durchgreifenden staatlichen, volkswirthschaftlichen u. s. w. Ansicht gar keine Rede, und kann nicht die Rede seyn. Man bedenke nur, dass das Buch begonnen wurde, als A. Smith kaum anfgetreten war; dass während der Herausgabe des Buches die französische Revolution entstand und ablief, das constitutionelle Staatsrecht sich ausbildete. Um aber zu beurtheilen, welchen Einfluss 60 dazwischen liegende Jahre haben, vergleiche man z. B. einmal den Art. Capital mit dem Art. Staatsschuld; jenen auf kaum Einer Seite nicht einmal den Begriff erträglich darstellend, diesen auf 335 Seiten eine tüchtige Monographie auf dem neuesten Standpuncte der Wissenschaft liefernd. Eine zweite Ausstellung finden wir darin, dass ausländische Literatur verhältnissmässig gar wenig benützt ist. Welche Nachtheile diess aber für die Höhe und Vielseitigkeit der Ansichten hat, bedarf wohl keiner Auseinandersetzung. Schliesslich sei noch bemerkt, dass das Ganze den Eindruck der Schwerfälligkeit und des Mangels an bedeutender geistiger Kraft macht. Irren wir uns nicht sehr,

so ist die Krünitz'sche Encyklopädie ziemlich allgemein mehr quantitativ als qualitativ geschätzt. Allein dem sei nun, wie ihm wolle, so ist jeden Falles das Unternehmen im Ganzen ein achtenswerthes; und es steht zu wünschen, dass dasselbe möglichst schnell zum Abschlusse gebracht werde. Gelingt diess nicht, so ist zu fürchten, dass neue Umgestaltungen des Wissens oder der Dinge eine weitere fühlbarere Verschiedenheit des Inhaltes zuwege bringen; davon gar nicht zu reden, dass das itzt lebende Geschlecht des vollendeten Werkes nicht froh werden könnte.

Eine Arbeit von sehr untergeordneter Bedeutung ist Hartleben's Geschäftslexicon [1]. Selbst bei möglichster Zusammendrängung des Stoffes wäre in dem engen Raume kaum das Nothwendigste zu liefern gewesen: allein dieser Raum wird noch zum grossen Theile an Nachrichten über ganz unbedeutende Tagesfragen, längst vergessene Anträge in irgend einer kleinen Ständeversammlung u. dgl. verschwendet. Ueberhaupt ist Alles und Jedes so unendlich oberflächlich, so ohne Ahnung des eigentlichen Kernes der Gegenstände besprochen, dass es in der That nicht zu verwundern ist, wenn es bei dem ersten Bande des ärmlichen Buches geblieben ist. Selbst Schuljungen, welche gelegentlich eine Zeitung lesen oder einem Tischgespräche zuhören, sind über diese Art von Belehrung bereits weg. Welche niedere Meinung mochte aber der Verfasser von unseren Landständen und Staatsdienern haben, dass er glauben konnte, ein solches flaches Gerede befriedige ihre Bedürfnisse?

Wir freuen uns, die lange Aufzählung der Encyklopädieen mit einer Arbeit beschliessen zu können, welche mit grosser Befriedigung genannt, ja sogar mit allem Rechte als ein Nationalwerk gerühmt werden darf. Es ist diess das Staatslexicon von Rotteck und Welcker [2]. Bei der grossen Verbreitung, welche

---

1) Hartleben, Th., Geschäfts-Lexicon für die deutsch. Landstände, u. s. w. Bd. I, A — G. Lpz., 1824.

2) Staatslexicon oder Encyklopädie der Staatswissenschaften in Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands herausgegeben von C. v. Rotteck und C. Welcker. I—XV. Altona, 1834—1845. — Bereits ist von einer 2ten vermehrten und verbesserten (auf 12 Bände berechneten) Auflage das erste Heft erschienen.

das Buch im ganzen Vaterlande und unter allen Ständen gefunden hat, ist eine genauere Schilderung seiner Einrichtung und seiner Leistungen überflüssig. Es ist Jedem bekannt, dass das Gesammtgebiet des staatlichen Lebens und Wissens, in alphabetisch geordnete Artikel aufgelöst, hier abgehandelt wird, und dass nur wenige mit den Staatswissenschaften vertrautere deutsche Schriftsteller ohne Antheil bei der Arbeit geblieben sind. Selten wird man sich vergeblich nach einer Auskunft umsehen, und ein nicht geringer Theil der Artikel ist meisterhaft gearbeitet, während unbedeutende Lückenbüsser so selten vorkommen, als bei einem Werke dieser Art nur irgend erwartet werden kann. Zum Theile dehnen sich die Artikel bis zu kleinen Monographieen aus und sind sichtbar das Ergebniss langer und gründlicher Studien. Obgleich von so vielen verschiedenen Theilnehmern zu Stande gebracht, so fehlt dem Werke doch keineswegs innere Einheit; namentlich hat es eine bestimmte staatliche Haltung, die der liberalen Opposition. Es ist aber dieses dadurch bewerkstelligt, dass die leitenden staatsrechtlichen und politischen Artikel ausschliessend von Schriftstellern dieser Farbe, namentlich von den beiden Herausgebern selbst, herrühren, während diejenigen Mitarbeiter, welche sich von der genannten Richtung mehr oder weniger entfernt haben möchten, hauptsächlich die politisch gleichgültigeren, also entweder rein wissenschaftliche oder wenigstens den Tagesfragen nicht verwandte, Gegenstände übernommen haben. Die Art der Behandlung ist durchaus auf das höher gebildete Publikum berechnet und vermeidet selbst streng wissenschaftliche und gelehrte Ausführungen nicht, obgleich deutliche und gemeinverständige Sprache selten oder nie zu vermissen ist. Diese Vorzüge, in Verbindung mit den Namen und den Schicksalen der Herausgeber, haben denn auch dem Staatslexicon einen entschiedenen Beifall in weiten Kreisen verschafft, und es kann keinem Zweifel unterliegen, dass es namentlich auch seine practische Absicht, die Verbreitung und Befestigung der liberalen Staatsansichten, in bedeutendem Maasse erreicht. Es ist dieser halben auch die Bedeutung des Buches keineswegs blos aus dem literarischen Gesichtspuncte zu würdigen. — Es wäre natürlich lächerlich, zu behaupten, dass den vielen und glänzenden Vorzügen gar keine Mängel beigemischt seien. Wie könnte möglicherweise

ein so ausgedehntes und verwickeltes Unternehmen dem allgemeinen menschlichen Loose entgangen seyn? Wie ein in Heften erscheinendes Buch nicht Spuren dieser ungünstigsten aller Zubereitungsweisen an sich tragen? Wie nicht dann und wann eine störende Meinungsverschiedenheit unter den Mitarbeitern zu Tage kommen? Allein es sind in der That verhältnissmässig wenige und untergeordnete Ausstellungen, welche uns gerecht erscheinen; und wenn sie im Nachstehenden kurz angedeutet werden, so geschieht es theils zur Abrundung des Urtheiles über eine der bedeutendsten Erscheinungen in dem von uns itzt durchwanderten Felde; theils zur etwaigen Benützung bei der neuen Auflage. Vor Allem hält sich das Werk keineswegs immer im Kreise des staatlichen Lebens. Es begreift viele und zum Theile sehr ausführliche Artikel aus der Geschichte und der Dogmatik des Privatrechtes, besonders des gemeinen deutschen. Wir sind weit entfernt, den Werth dieser Arbeiten zu verkennen; allein hier sind sie offenbar nicht an der Stelle. Selbst manchen Artikel aus dem Strafrechte und dem Strafverfahren würden wir unseres Theiles aus dem Staatslexicon verweisen und nur solche Puncte besprechen, welche wesentlich mit dem Staatszwecke zusammenhängen, sei es ihn bedingend, sei es durch ihn bedingt. Zweitens glauben wir, dass manchen Arbeiten zu viel gelehrter Apparat, in Noten namentlich, beigegeben ist. In einem Werke dieser Art sind, so scheint es wenigstens, nur die Ergebnisse der Forschungen mitzutheilen; eine Besprechung von Controversen und eine vollzählige Aufführung der Belegstellen passen mehr für Fachzeitschriften oder für gelehrte Werke. Ueberdiess hat diese Ausstellung mit dem ganzen schweren Geschütze der Büchersammlungen den Uebelstand zu Folge, dass die verschiedenen Artikel in ihrer äussern Erscheinung von einander abweichen, und dass namentlich solche Arbeiten, welche sich mit der Mittheilung der Ergebnisse begnügen, als unzuverlässig und oberflächlich erscheinen, obgleich auf eben so gelehrte Vorarbeiten gebaut. Weit richtiger ist wohl eine summarische Aufführung der benützten und empfehlenswerthen Literatur; aus ihr wird der Minderunterrichtete ersehen, was er bei genauerem Eingehen zu lesen hat, der Sachkundige aber, ob die rechten Quellen benützt sind. Drittens dürfte zuweilen eine gedrängte Beweisführung vortheilhaft an die

Stelle oratorischer Stellen treten. Nicht nur ist diese letztere Haltung die an und für sich passendere für ein solches umfassendes und wesentlich ernsthaftes Werk; sondern sie ist überdiess noch bei weitem überzeugender, weil sie den Eindruck objectiver Wahrheit, nicht blos subjectiver Ansicht macht. Endlich ist eine strenge Sichtung der geschichtlichen Artikel und der Beurtheilungen bestimmter staatlicher Zustände nöthig. Es sind unter denselben Darstellungen von der äussersten Ungerechtigkeit und Einseitigkeit, welche in der That dem Werke nicht zur Zierde gereichen. (Wir nennen Beispiels halber einen der Artikel über Württemberg.) Die Leidenschaften des Tages verschwinden spurlos, ihr Ausdruck aber bleibt, wenn er einen Bestandtheil eines bedeutenden Werkes ausmacht; hat nun die Zeit die gehässige Grundlosigkeit solcher Misshandlungen aufgedeckt, so fällt ein bleibender Schatten auf das Ganze, so unschuldig die grosse Mehrzahl der übrigen Arbeiten seyn mag. — So weit steht unsere Ueberzeugung entschieden fest, und wir tragen daher auch keinen Anstand, sie als Forderung auszusprechen. Nicht so sicher dagegen sind wir hinsichtlich eines andern wichtigen Punctes, über welchen wir daher auch nur zweifelnd und fragend reden wollen. Es ist diess die Räthlichkeit oder Unzweckmässigkeit der Besprechung bloser Tagesfragen, welche zwar im Augenblicke der Herausgabe eines Heftes oder Bandes die Leser ansprechen mögen, dagegen ganz sicherlich in kurzer Zeit anderen Interessen Platz gemacht haben und schon in wenigen Jahren ganz in Vergessenheit gefallen seyn werden. Unläugbar hat die lebendige und ausführliche Besprechung solcher Fragen für ein grosses und bleibendes Werk, wie das vorliegende, den fühlbaren Nachtheil, dass ein Theil desselben bald veraltet, wodurch auch das Ganze an Brauchbarkeit zu verlieren scheint. Auch ist kaum zu vermeiden, dass eine übergrosse Wichtigkeit, welche man so leicht nächststehenden Dingen beimisst, seiner Zeit, wenn die Entfernung dieselben in das richtige Sehfeld gestellt hat, einen etwas lächerlichen Anstrich erhält und die staatliche Weisheit des Urtheilenden und selbst seiner Genossen mit ihm blosstellt. Dagegen ist freilich auf der andern Seite nicht zu verkennen, dass gerade die Besprechung solcher Begebenheiten und Fragen das Interesse der ersten Leser sehr in Anspruch nimmt und den unmittelbaren

Ruf so wie den Einfluss eines Werkes erhöht. Es kommt also wohl darauf an, welcher Zweck hauptsächlich durch die Herausgabe verfolgt werden will. Ist die Absicht auf die Schaffung eines Bildungs- und Hülfswerkes von bleibender Dauer und ungeschwächten Einflüssen gerichtet: so unterbleibt ohne Zweifel die Berücksichtigung der Tagesinteressen mit Vortheil. Handelt es sich aber von einem unmittelbaren practischen Einflusse, von der Verbreitung einer bestimmten Meinung über die Zustände des Augenblickes: so sind solche Erörterungen von grosser Wichtigkeit und Würksamkeit. Wir unseres Theiles sind doctrinär genug, um jenen ersten Zweck für einen wünschenswerthern und höhern zu halten; bescheiden uns aber gerne, dass auch die entgegenstehende Absicht als die vorzugsweise zu erstrebende erscheinen kann. Doch wollten wir die Frage zur Sprache bringen, weil sie jeden Falles von Wichtigkeit ist und ihre Lösung bei einer neuen und ruhig überlegbaren Bearbeitung klaren Aufschluss über den wahren Character des Werkes geben muss.

Werfen wir, an dem Ende unserer Uebersicht über die Encyklopädieen der Staatswissenschaften angelangt, einen Rückblick auf unser Besitzthum, so ist in der That nicht zu läugnen, dass manches tüchtige Werk vorhanden ist, und dass sowohl dem Anfänger passende Einleitungen in sein Studium, als dem Sachkundigen geistreiche Zusammenfassungen und Gegeneinanderstellungen geboten sind. Und voraussichtlich wird sogar dieser Reichthum in der nächsten Zeit noch vermehrt werden durch die Vollendung einiger der ausgezeichneteren Schriften. Es trägt somit wenigstens nicht ein Mangel an Gelegenheit zur Unterrichtung die Schuld, wenn nicht Alle, welchen eine allgemeine Kenntniss in staatlichen Dingen Noth thäte, sich dieselbe verschaffen, und wenn wir noch so oft erleben müssen, wie nicht nur Mancher auf seinem selbsterbauten Richterstuhle ohne alle Einsicht aburtheilt über die Zustände und Begebenheiten des öffentlichen Lebens, sondern wie leider auch in Ständeversammlungen nicht selten die elementarsten Kenntnisse und Begriffe fehlen oder von Organen der Regierungen mechanische Geschäftsübung für Brauchbarkeit im Leben und die Blindheit der Unwissenheit für Muth erachtet wird.

Die Wissenschaft hat das Ihrige gethan zur Verbreitung von Bildung; eine politisch manchfach verkrüppelte Zeit hat aber das Bedürfniss sich zu unterrichten noch nicht hinreichend gefühlt. Auch hier werden wir aber mit der unaufhaltsamen Entwicklung des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens selbst wachsen, und es steht ohne Zweifel dem Studium der Staatswissenschaften, im Ganzen und im Einzelnen, eine noch schönere Zeit bevor. — Wenn aber nicht unterlassen worden ist, auch die Lücken anzudeuten, welche bis itzt in einzelnen Beziehungen noch bestehen, oder gemachte Fehler zu rügen: so können vielleicht diese Bemerkungen, falls sie für wahr erkannt werden und auf ein gutes Land fallen, dazu aufmuntern, der bessern Zeit auch möglichst vervollkommnete Bildungsmittel anzubieten.